



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag - öffentlich - Landrat	Vorlage-Nr:	VO/2019/064
	Datum:	26.08.2019
	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in:	Matthiesen, Judith
Umbesetzungsantrag der Kreistagsfraktion der FDP		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
16.09.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
Entfällt.

2. Sachverhalt:
Der Sachverhalt ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

Anlage/n:
Umbesetzungsantrag der FDP-Fraktion

An die Kreispräsidentin des
Kreises Rendsburg-Eckernförde
Frau Dr. Juliane Rumpf
Kreishaus
24768 Rendsburg

Wilhelm Eggert
Fraktionsvorsitzender

FDP-Kreistagsfraktion Rendsburg-
Eckernförde
Kreishaus
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Telefon: 04331 202 359
Telefax: 04331 202 563
eggert@fdp-fraktion-rd.de
www.fdp-fraktion-rd.de

21.08.2019

Sitzung des Kreistages am 16.09.2019

TOP Umbesetzung von Ausschüssen

Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin,
die FDP – Fraktion stellt wegen des Ausscheidens eines Abgeordneten aus dem Kreistag
folgenden Antrag zur Umbesetzung von Ausschüssen:

Der Kreistag möge beschließen:

Hauptausschuss

Herr Henry P. Deising wird Mitglied
Frau Tina Schuster wird 1. stv. Mitglied
Herr Janis Daas wird 2. stv. Mitglied

Sozial – und Gesundheitsausschuss

Herr Dr. Jan Traulsen scheidet als stv. Mitglied aus
Herr Werner Schmidt wird stv. Mitglied

Bau – und Umweltausschuss

Herr Janis Daas scheidet als bürgerliches Mitglied aus und wird als Kreistagsabgeordneter
Mitglied dieses Ausschuss
Herr Niklas Heesch scheidet als stv. Mitglied aus.
Herr Werner Schmidt wird stv. Mitglied

Ausschuss für Schule, Sport Kultur und Bildung

Herr Dr. Jan Traulsen wird stv. Mitglied

Regionalentwicklungsausschuss

Frau Tina Schuster scheidet als stv. Mitglied aus.

Frau Ronja Eidtmann wird stv. Mitglied

Mit freundlichem Gruß

Wilhelm Eggert
Fraktionsvorsitzender



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag - öffentlich - Landrat	Vorlage-Nr:	VO/2019/077
	Datum:	03.09.2019
	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in:	Matthiesen, Judith
Umbesetzungsantrag der Kreistagsfraktion der CDU		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
16.09.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
Entfällt.

2. Sachverhalt:
Der Sachverhalt ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

Anlage/n:
Umbesetzungsantrag der CDU-Fraktion



CDU-Kreistagsfraktion, Paradeplatz 10, 24768 Rendsburg

Frau
Kreispräsidentin
Dr. Juliane Rumpf
Kreishaus
24768 Rendsburg

03.09.2018

Sitzung des Kreistages am 16.09.2019
TOP 5: Umbesetzung der Ausschüsse

Sehr geehrte Frau Dr. Rumpf,

die CDU-Kreistagsfraktion stellt folgenden Antrag für die Sitzung des Kreistages
am 16. September 2019:

Der Kreistag möge beschließen:

Martin von Spreckelsen wird stellvertretendes bürgerliches Mitglied im Ausschuss für
Soziales und Gesundheit.

Für die CDU-Fraktion

Tim Albrecht



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag - öffentlich - Landrat	Vorlage-Nr:	VO/2019/082
	Datum:	06.09.2019
	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in:	Matthiesen, Judith
Umbesetzungsantrag der Kreistagsfraktion der SPD		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
16.09.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
Entfällt.

2. Sachverhalt:
Der Sachverhalt ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

Anlage/n:
Umbesetzungsantrag der SPD-Fraktion

Rendsburg, den 04.09.2019

An die
 Kreispräsidentin des
 Kreises Rendsburg-Eckernförde
 Frau J. Rumpf

- im Hause -

**Kreistagssitzung am 16.09.2019;
 hier TOP 5: Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien**

Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin,

durch die Mandatsrückgabe von Frau Sina Marie Rooswinkel-Weiß und dem Nachrücken des
 Kreistagsabgeordneten Herrn Bernhard Fleischer aus Sehestedt
 sowie dem Ausscheiden von drei bürgerlichen Mitgliedern
 (Jörg Weimer, Fred Hansen und Horst Köller)
 und der damit verbundenen Neuaufnahme von zwei neuen bürgerlichen Mitgliedern:
 a) Karina Kuhlmann, Büdelsdorf und
 b) Pierre Pascal Hein, Hohenwestedt
 ergeben sich folgende personelle Veränderungen seitens der SPD-Kreistagsfraktion:

Der Kreistag möge folgende Umbesetzungen beschließen:

Änderung im Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung:

1. Karina Kuhlmann (neues bgl. Mitglied) wird Ersatzmitglied (für Martin Tretbar-Endres)
2. Martin Tretbar-Endres (KTA) gibt seine Ersatzfunktion im Ausschuss auf

Änderung im Sozial- und Gesundheitsausschuss:

1. Heinz Werner Frings (bgl. Mitglied) gibt seine Ersatzfunktion auf und wird
 Vollmitglied (für Sina Marie Rooswinkel-Weiß)
2. Iris Ploog (KTA) wird Ersatzmitglied im Ausschuss

Änderung im Bau- und Umwelt-Ausschuss:

1. Anke Clark (bgl. Mitglied) verlässt den Ausschuss
2. Thomas Rahn (bgl. Mitglied) wird Vollmitglied (für Anke Clark)

Änderung im Regionalentwicklungsausschuss:

1. Tatjana Larsen (KTA) gibt ihren Vollsitz im Ausschuss auf
2. Tatjana Larsen (KTA) wird Ersatzmitglied (für Fred Hansen)
3. Anke Clark (bgl. Mitglied) erhält einen Vollsitz im Ausschuss (für Tatjana Larsen)

Änderung im Jugendhilfeausschuss:

1. Tatjana Larsen (KTA) wird Vollmitglied (für Jörg Weimer)
2. Pierre Pascal Hein (neues bürgerliches Mitglied) wird Ersatzmitglied (für Horst Köller)

Gremien:

Aufsichtsrat der Rettungsdienstkooperation in SH (RKiSH)

1. Neues Mitglied im AR wird Sabrina Jacob (für Sina Marie Rooswinkel-Weiß)
2. Neues Ersatzmitglied im AR wird Heinz Werner Frings (für Peter Skowron)

Mit freundlichen Grüßen



gez. Kai Dolgner
 (Fraktionsvorsitzender)



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag - öffentlich - Landrat	Vorlage-Nr:	VO/2019/085
	Datum:	10.09.2019
	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in:	Matthiesen, Judith
Umbesetzungsantrag der Kreistagsfraktion Die Linke		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
16.09.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

Anlage/n:

Umbesetzungsantrag der Fraktion Die Linke

DIE LINKE. im Kreistag Rendsburg-Eckernförde · Kaiserstr.8 · 24768 Rendsburg

An die

Kreispräsidentin
Frau Dr. Juliane Rumpf

-im Hause-

Fraktionsvorstand:

Doris Mittelbach
Maximilian Reimers

Fraktionsmitglieder:

Anissa Heinrichs
Elisa Grube
Petra Eichhorn-Stangel
Maximilian Herrmannsen
Arbaz Malik
Hans-Werner Machemehl

Kontakt

kreistag@linke-rdeck.de

Tel. 04331/ 202-1038

Ellerdorf, 06.09.2019

Sehr geehrte Frau Dr. Rumpf!

DIE LINKE beantragt folgende Ausschüsse neu zu besetzen:

Hauptausschusswechsel:	Doris Mittelbach Ausschussmitglied Maximilian Reimers stellvertretendes Ausschussmitglied
Jugendhilfeausschusswechsel:	Doris Mittelbach, Mitglied mit beratender Stimme Elisa Grube, Stellvertretendes Mitglied
Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung:	Ausschussmitglied Doris Mittelbach stellvertretendes Mitglied Arbaz Malik
Sozial und Gesundheitsausschuss:	Ausschussmitglied Doris Mittelbach 1.stellvertretendes Mitglied Petra Eichhorn-Stangel 2.stellvertretendes Mitglied Hans-Werner Machemehl

Mit freundlichen Grüßen

(Doris Mittelbach)

Fraktionsvorsitzende

—



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag - öffentlich - Landrat	Vorlage-Nr:	VO/2019/088
	Datum:	16.09.2019
	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in:	Matthiesen, Judith
Umbesetzungsanträge der Kreistagsfraktion der WGK		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus den beigefügten Anlagen.

Anlage/n:

Umbesetzungsanträge der WGK-Fraktion zu den Ausschüssen:

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Umwelt- und Bauausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Regionalentwicklungsausschuss



Frau Kreispräsidentin
Dr. Juliane Rumpf
Kreishaus
24768 Rendsburg

WGK Kreistagsfraktion

Dr. Susanne Kirchhof
Dr. Reinhard Jentzsch

Kontakt:

Kirchhof@wgk-net.de
Jentzsch@wgk-net.de

Bürgerliche Mitglieder

Dr. Andreas Höpken
Rainer Böttcher
Ingrid Schäfer-Jansen
Arno Jöhnk
Hans-Werner Last
Frank Frühling

09.09.2019

Antrag: Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Sozial- und Gesundheitsausschuss

Die WGK-Fraktion beantragt Dr. Andreas Höpken zum stellvertretenden Mitglied des Sozial- und Gesundheitsausschuss zu ernennen.

Für die Fraktion

Susanne Kirchhof



Frau Kreispräsidentin
Dr. Juliane Rumpf
Kreishaus
24768 Rendsburg

WGK Kreistagsfraktion

Dr. Susanne Kirchhof
Dr. Reinhard Jentzsch

Kontakt:

Kirchhof@wgk-net.de
Jentzsch@wgk-net.de

Bürgerliche Mitglieder

Dr. Andreas Höpken
Rainer Böttcher
Ingrid Schäfer-Jansen
Arno Jöhnk
Hans-Werner Last
Frank Frühling

09.09.2019

**Antrag: Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Ausschuss für Schule,
Sport, Kultur und Bildung**

Die WGK-Fraktion beantragt Dr. Reinhard Jentzsch zum zweiten stellvertretenden Mitglied des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung zu ernennen.

Für die Fraktion

Susanne Kirchhof



Frau Kreispräsidentin
Dr. Juliane Rumpf
Kreishaus
24768 Rendsburg

WGK Kreistagsfraktion

Dr. Susanne Kirchhof
Dr. Reinhard Jentzsch

Kontakt:

Kirchhof@wgk-net.de
Jentzsch@wgk-net.de

Bürgerliche Mitglieder

Dr. Andreas Höpken
Rainer Böttcher
Ingrid Schäfer-Jansen
Arno Jöhnk
Hans-Werner Last
Frank Frühling

09.09.2019

Antrag: Ernennung eines zweiten stellvertretenden Mitglieds für den Umwelt- und Bauausschuss

Die WGK-Fraktion beantragt Dr. Andreas Höpken zum zweiten stellvertretenden Mitglied des Umwelt- und Bauausschusses zu ernennen.

Für die Fraktion

Susanne Kirchhof



Frau Kreispräsidentin
Dr. Juliane Rumpf
Kreishaus
24768 Rendsburg

WGK Kreistagsfraktion

Dr. Susanne Kirchhof
Dr. Reinhard Jentzsch

Kontakt:

Kirchhof@wgk-net.de
Jentzsch@wgk-net.de

Bürgerliche Mitglieder

Dr. Andreas Höpken
Rainer Böttcher
Ingrid Schäfer-Jansen
Arno Jöhnk
Hans-Werner Last
Frank Frühling

09.09.2019

**Antrag: Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds für den
Rechnungsprüfungsausschuss**

Die WGK-Fraktion beantragt Dr. Andreas Höpken zum stellvertretenden Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zu ernennen.

Für die Fraktion

Susanne Kirchhof



Frau Kreispräsidentin
Dr. Juliane Rumpf
Kreishaus
24768 Rendsburg

WGK Kreistagsfraktion

Dr. Susanne Kirchhof
Dr. Reinhard Jentzsch

Kontakt:

Kirchhof@wgk-net.de
Jentzsch@wgk-net.de

Bürgerliche Mitglieder

Dr. Andreas Höpken
Rainer Böttcher
Ingrid Schäfer-Jansen
Arno Jöhnk
Hans-Werner Last
Frank Frühling

09.09.2019

**Antrag: Ernennung eines zweiten stellvertretenden Mitglieds für den
Regionalentwicklungsausschuss**

Die WGK-Fraktion beantragt Frau Dr. Susanne Kirchhof zum zweiten stellvertretenden Mitglied des Regionalentwicklungsausschusses zu ernennen.

Für die Fraktion

Susanne Kirchhof



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2019/997
- öffentlich -	Datum:	25.06.2019
FB 3 Jugend und Familie	Ansprechpartner/in:	Voerste, Thomas
	Bearbeiter/in:	Campos Sorroche, Mandy
Berufung und Abberufung eines beratenden Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
16.09.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beruft Frau Enken Landgrebe als beratendes Mitglied für die Religionsgemeinschaften im Jugendhilfeausschuss ab.

Frau Ann Petersen (ZeKid - stellvertretende Fachbereichsleitung) wird als beratendes Mitglied für die Religionsgemeinschaften in den Jugendhilfeausschuss berufen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt kann dem beigefügten Schreiben des Zentrums für kirchliche Dienste entnommen werden.

Relevanz für den Klimaschutz:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Anlage/n:

Schreiben Zentrum für kirchliche Dienste vom 21. Juni 2019

Zentrum für Kirchliche Dienste, Am Margarethenhof 41, 24768 Rendsburg

Kreis Rendsburg – Eckernförde
Fachdienst Kinder, Jugend und Sport
z.Hd. Heike Krause
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Karen Jensen
Leitung
Am Margarethenhof 41
24768 Rendsburg
Tel 04331 / 9 45 60 - 00
karen.jensen@kkre.de
www.kkre.de

Rendsburg, 21. Juni 2019

Teilnahme am Jugendhilfeausschuss

Sehr geehrte Frau Krause,

unsere Pädagogische Fachbereichsleitung Enken Landgrebe ist als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss tätig. Wie Sie bereits wissen, ist Frau Landgrebe länger erkrankt und kann zurzeit nicht daran teilnehmen. Stellvertretend für sie würde unsere Regionalleitung Ann Petersen, ebenfalls verantwortlich im Fachbereich Kindertagesstätten, den Sitz im Jugendhilfeausschuss übernehmen.

Wie gestern telefonisch besprochen beantragen wir hiermit ihre Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Karen Jensen
Leitung
Zentrum für Kirchliche Dienste



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2019/070	
- öffentlich -	Datum: 30.08.2019	
FB 3 Jugend und Familie	Ansprechpartner/in: Voerste, Thomas	
	Bearbeiter/in: Krause, Heike	
Berufung und Abberufung eines beratenden Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
16.09.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beruft Herrn Frank Böhme als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ab.

Herr Jörn Kattmeyer wird als beratendes Mitglied für einen vom Schulamt des Kreises vorgeschlagenen Lehrer in den Jugendhilfeausschuss berufen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Herr Böhme ist aus dem Schuldienst ausgeschieden.

Herr Kattmeyer ist sein Nachfolger.

Relevanz für den Klimaschutz:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Anlage/n:

keine



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage - öffentlich - Landrat	Vorlage-Nr:	VO/2019/075
	Datum:	02.09.2019
	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in:	Matthiesen, Judith
Bericht über die Umsetzung von öffentlichen Beschlüssen		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
16.09.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
Entfällt.

2. Sachverhalt:
Der Bericht ist als Anlage beigefügt.

Relevanz für den Klimaschutz:
Entfällt.

Finanzielle Auswirkungen:
Entfällt.

Anlage/n:
Bericht



Umsetzungskontrolle für Beschlüsse des Kreistages in öffentlicher Sitzung

Lfd. Nr.	Datum der Sitzung	Stichwort bzw. Text des Beschlusses	Zuständig für die Umsetzung	Erledigt am	Bemerkungen/Hinweise
1		Ausschreibung der ÖPNV-Leistungen	FB 2		1. und 2. Vorabbekanntmachungen wurden veröffentlicht. Oktober 2019 Veröffentlichung der Bekanntmachung.
2	17.06.2019	Gründung einer Klimaschutzagentur	FB 2		Die Gründung der Klimaschutzagentur ist in Vorbereitung. Der Entwurf für den Gesellschaftsvertrag befindet sich in Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde im Innenministerium.
3	17.06.2019	TRAFO 2-Kulturprojekt	FB 5		Antrag wurde von der Kulturstiftung in Zusammenarbeit mit dem nordkolleg gestellt.
4	17.06.2019	Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe	FB 4	12.08.2019	Unterzeichnung durch den stellvertretenden Landrat Manfred Christiansen

Im Auftrag
Judith Matthiesen



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2019/048
- öffentlich -	Datum: 14.08.2019
Landrat	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Matthiesen, Judith
Beitritt der Maßgaben der rückwirkenden Genehmigungen der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.09.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit
	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, den Maßgaben vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration im Hinblick auf die nachträglichen Genehmigungen der Hauptsatzung beizutreten.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

In der Vergangenheit wurde es von der Kreisverwaltung versäumt, die vom Kreistag am 18.11.2013, 14.12.2015 und 18.06.2018 beschlossenen Änderungen bzw. die Neufassung der Hauptsatzung des Kreises vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration genehmigen zu lassen. Dies wurde nun nachgeholt. Die Genehmigungen vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration wurden mit Schreiben vom 25.07.2019 mit Maßgaben erteilt.

Nach Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration ist eine erneute Beschlussfassung durch den Kreistag erforderlich.

Im Einzelnen wurde vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein folgende Genehmigung erteilt:

Die am 18. November 2013 vom Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde beschlossene Satzung (Nachtrag Nr. 6) zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird gem. § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein mit der Maßgabe genehmigt, dass in § 2 Satz 1 die Worte „Tag nach ihrer Bekanntmachung“ durch die Angabe „18.11.2013“ ersetzt werden,

die am 14. Dezember 2015 vom Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde beschlossene Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

wird gem. § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein mit der Maßgaben genehmigt, dass in § 15 Satz 1 die Worte „Tag nach ihrer Bekanntmachung“ durch die Angabe „14.12.2015“ ersetzt wird,

die am 18. Juni 2018 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Rendsburg—Eckernförde wird gem. § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein mit der Maßgabe genehmigt, dass in § 2 Satz 1 das Wort „zum“ durch das Wort „am“ ersetzt wird und das fehlende Datum durch die Angabe „18.06.2018“ ergänzt wird.

Relevanz für den Klimaschutz:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.-

Anlage/n:

Keine.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2019/010-001
- öffentlich -	Datum:	26.08.2019
Landrat	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in:	Matthiesen, Judith
Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
16.09.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, die Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der vorliegenden Fassung mit den vorgeschlagenen Änderungen des Innenministeriums und der redaktionellen Änderung der Nummerierung unter § 7 Abs. 2 zu erlassen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

In mehreren Sitzungen des Ältestenrates wurde ein Entwurf für eine Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde entwickelt.

Die beabsichtigten Änderungen wurden vorab an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI) zur Kenntnis gesendet.

Mit E-Mail vom 01.08.2019 wurden durch das MILI folgende Hinweise erteilt:

- Im Lichte von § 23 Nr. 13, 14 und 15 KrO könnte in § 7 Abs. 2 letzter Satz wie folgt formuliert werden: „Soweit unter den Ziffern 3,4 und 6 [Anm.: Hier handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. Gemeint sind die Ziffern 4, 6 und 7]] Grundstücksangelegenheiten betroffen sind kann sich die Landrätin oder der Landrat auf seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.“ Hintergrund: eine Übertragung der Entscheidungen ist nur auf den Landrat oder auf den Hauptausschuss möglich. Entsprechendes gilt für § 8 Abs. 3 letzter Satz.
- Zu § 12: siehe § 11 des Musters für die Hauptsatzung eines Kreises (Amtsblatt 2018 S. 485)
- § 15: Ist die Notwendigkeit gegeben, dass die Satzung am Tag der Beschlussfassung in Kraft treten muss? Die Regel ist, dass Satzungen mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft treten, sofern nichts anderes

bestimmt ist (§ 69 LVwG). In Satz 2 ist IM durch MILI zu ersetzen (Vgl. Eingangsformel).

Über die Änderungsvorschläge des MILI wurde am 22.08.2019 in den Sitzungen des Ältestenrates und des Hauptausschusses informiert.

In der Sitzung des Hauptausschusses wurde der vorstehende Beschlussvorschlag für den Kreistag beschlossen und die Verwaltung wurde mit der Prüfung beauftragt, mit dem MILI zu klären, ob der Landrat zu einer Einbeziehung des Umwelt- und Bauausschusses verpflichtet werden kann.

In einer E-Mail des MILI vom 26.08.2019 heißt es:

- Die Regelung des § 23 Nr. 14 und 15 i.V.m § 23 letzter Satz KrO sind abschließend. Eine Entscheidungsübertragung ist bis zu einer in der Hauptsatzung zu bestimmenden Wertgrenze nur auf den Landrat oder auf den Hauptausschuss möglich.
- Eine Entscheidungsübertragung auf den Landrat beinhaltet, dass der Landrat nicht durch den Kreistag, sprich durch die in Rede stehende Hauptsatzungsregelung, verpflichtet werden kann, einen ständigen Ausschuss im Lichte seiner anstehenden Entscheidung zu beteiligen hat.
- Darüber hinaus kann sich der Landrat zum Zwecke seiner Entscheidungsfindung auf seinen Wunsch hin von verschiedenen Gremien beraten lassen.

In der anliegenden Neufassung der Hauptsatzung sind sämtliche Änderungen gegenüber der bisherigen Hauptsatzung grau hervorgehoben.

Relevanz für den Klimaschutz:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage/n:

Neufassung der Hauptsatzung

Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 16.09.2019 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für den Kreis Rendsburg-Eckernförde erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Kreises hat ihren Amtssitz in Rendsburg.
- (2) Das Kreiswappen zeigt in einem durch Wellenschnitt schräg links geteilten Schild oben in Gold zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander (für Schleswig), unten in Rot das silberne, holsteinische Nesselblatt.
- (3) Die Kreisflagge zeigt auf einem im Wellenschnitt schräg links geteilten Flaggen-tuch oben in Gelb zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander, un-ten in Rot ein weißes Nesselblatt.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift:
„Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (5) Die Abbildung oder die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Landrätin oder des Landrates, soweit sie nicht zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 2 Kreispräsidentin, Kreispräsident, Ältestenrat

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistags ge-genüber der Landrätin oder dem Landrat als verwaltungsleitendem Organ des Kreises.
- (2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird im Falle ihrer oder seiner Ver-hinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ers-ten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zwei-ten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner dritten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem dritten Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident oder einer der Stellvertre-tenden vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistags aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.

- (4) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen den Kreistag und gemeinsam mit der Landrätin oder dem Landrat den Kreis als Gebietskörperschaft. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident und die Landrätin oder der Landrat stimmen ihr Auftreten für den Kreis im Einzelfall miteinander ab.
- (5) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, jeweils von den im Kreistag vertretenen Fraktionen eine benannte Fraktionsvorsitzende oder einen benannten Fraktionsvorsitzenden, der Landrat oder die Landrätin sowie der oder dem Vorsitzenden des Hauptausschusses.

Im Falle der Verhinderung der Kreispräsidentin bzw. des Kreispräsidenten und der/des Hauptausschussvorsitzenden nehmen ihre Vertreterinnen oder Vertreter an den Sitzungen teil. Im Falle der Verhinderung der/des von der Fraktion benannten Fraktionsvorsitzenden nimmt ein von den Fraktionen als Stellvertretung benanntes Kreistagsmitglied an den Sitzungen teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

- (6) Der Ältestenrat unterstützt die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bei ihrer oder seiner Arbeit als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreistages. Er ist berechtigt, für jede Sitzung des Kreistages die Dauer der Sitzung festzusetzen. Darüber hinaus kann er einen Zeitplan für den Sitzungsablauf mit Zeitvorgaben für jeden Tagesordnungspunkt vorlegen, der für die Durchführung der Sitzung dann verbindlich ist, wenn ihm zu Beginn der Sitzung keine Fraktion widerspricht.

§ 3 Landrätin/ Landrat

- (1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von 8 Jahren gewählt.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,80 Euro monatlich.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Kreistag bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Rendsburg-Eckernförde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Kreistags und der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Verwaltung,

- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis Rendsburg-Eckernförde
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrats; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrats nicht gebunden.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird sich auch im Bereich seiner Gesellschaften, Beteiligungen und Eigenbetriebe aktiv und nachhaltig für die Gleichstellung von Männern und Frauen einsetzen. Alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die der Kreis Rendsburg-Eckernförde in Gremien entsendet, sind diesem Grundsatz verpflichtet.

§ 5 Ständige Ausschüsse

- (1) Nach §40 Abs.1 und §40a Abs. 1 KrO bildet der Kreistag die folgenden Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Kreisverwaltung, sofern er die Aufgaben nicht auf den Landrat übertragen hat.

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 19 Kreistagsabgeordnete
Landrätin oder Landrat ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet nach § 40b KrO

- Finanzwesen
- Rechnungsprüfung
- Steuern
- Beteiligungscontrolling

b) Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Schul-, Sport-, Kultur- und Bildungswesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Sportangelegenheiten
- Kulturangelegenheiten
- Schulwesen
- Museen
- Partner- und Patenschaften
- Theaterangelegenheiten
- Heimatpflege
- Büchereiwesen
- Musik

c) Sozial- und Gesundheitsausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Sozialwesen und Gesundheitswesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Betreuungs- und Beratungsdienste
- Beratungs- und Dienstleistungszentren
- Gemeindefürsorge
- Alten- und Pflegeheime
- Altenhilfe
- Sozialhilfe
- Asylangelegenheiten
- Gesundheitsvorsorge
- Drogenangelegenheiten
- Kriegsofferfürsorge und Vertriebenenwesen
- Krankenhauswesen incl. Psychiatrie
- Rettungsdienst
- Um- und Aussiedler

d) Umwelt- und Bauausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Bau- und Umweltwesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- Umweltschutz
- Grundstücksangelegenheiten
- Naturschutz
- Tierschutz
- Klimaschutzmanagement
- Landschaftspflege
- Abwasserbeseitigung
- Wasserwirtschaft
- Trinkwasserschutz
- Gewässerreinigung

- Gewässerbau
- Küsten- und Hochwasserschutz
- Abfallwirtschaft
- Immissionsschutz
- Hochbau
- Tiefbau einschließlich Wirtschaftswegebau, Kreisstraßen und Radwege

e) Regionalentwicklungsausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- ÖPNV und Schülerbeförderung
- Wirtschaft
- Verkehrsinfrastruktur
- Förderung der ländlichen Räume
- Regional- und Kreisentwicklung
- Planungswesen
- Denkmalpflege
- Wohnungsbauförderung
- Naturparke

In die Ausschüsse zu b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Kreistag angehören können. Ihre Zahl darf die der Kreistagsabgeordneten im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Ausschüssen des Kreistages werden die nach den besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt. Der Kreistag kann die Bildung von Unterausschüssen zur Vorbereitung der Meinungsbildung in den Ausschüssen beschließen. Der Aufgabenbereich sowie der Zeitrahmen sind zu benennen.
- (3) Jede Fraktion kann entsprechend der in den Ausschüssen zu a) bis e) vertretenen Mitglieder, stellvertretende Mitglieder wie folgt vorschlagen:

1 und 2 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder
3 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder
4 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder
5 und mehr Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 5 stellvertretende Mitglieder

§ 6

Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin oder den Landrat, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Aufgaben der Landrätin oder des Landrats

- (1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, dazu zählen u. a. die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die

- wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören,
- nach feststehenden Grundsätzen (z.B. Richtlinien) wahrgenommen werden,
- keine grundsätzlich weittragende Bedeutung haben,
- der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen,
- in Handlungen bestehen, für deren Durchführung eine Vorentscheidung der ehrenamtlichen kommunalen Selbstverwaltung (z.B. Ausweisungen im Haushalt) vorliegt; sobald von den Zielvorstellungen der kommunalen Selbstverwaltung abgewichen wird, ist die Beteiligung der Ausschüsse erforderlich.

- (2) Dem Landrat wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Stundung von Forderungen,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € nicht überschritten wird,
4. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € nicht übersteigt,
6. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € nicht übersteigt,
7. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,

8. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ nicht übersteigt.
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der Miet- oder Pachtzins 12.500€ monatlich nicht übersteigt.
10. die Entscheidung in Grundstücksangelegenheiten, soweit der Wert der Grundstücksangelegenheit 50.000€ nicht übersteigt.

Der Landrat informiert den Hauptausschuss über von ihm getroffene Entscheidungen im Rahmen der vorstehenden Ziffern 3, 4 und 6, soweit ein Betrag von 100.000€ überschritten wird in der nächstfolgenden Sitzung.

Soweit unter den Ziffern 4,6 und 7 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.

§ 8 Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere koordiniert er die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der vom Kreistag festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Kreisverwaltung. In diesem Rahmen ist er vor allem zuständig für die Entwicklung eines vom Kreistag zu beschließenden Berichtswesens und die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen. Hierzu gehören auch Beschlüsse des Kreistages über die Neufassung oder Änderung der Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung. Im Rahmen der Koordinationsaufgabe obliegen dem Hauptausschuss die Koordination der Europa- und Partnerschaftsangelegenheiten sowie die Finanz- und Stellenplanung.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 40 b KrO die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dazu berichtet ihm die Landrätin oder der Landrat halbjährlich in nicht öffentlicher Sitzung über die Geschäftslage der Beteiligungen des Kreises. Der Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere den Stand ihrer Umsetzung.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:
 1. die Eckwerte der Haushalts- und Stellenplanung,
 2. Partnerschaftsvereinbarungen,
 3. Vereinbarungen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit,

4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises,
5. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 25.000 € oder 50 vom Hundert der Gesellschaftsanteile nicht überschritten wird,
6. die Bestellung von Vertretern des Kreises in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Kreises 50 vom Hundert nicht übersteigt,
7. die Errichtung, Umwandlung des Zwecks oder Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
8. die Erteilung von Weisungen gegenüber dem Landrat, soweit er mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt ist, sowie gegenüber Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen, die mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt sind,
9. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 150.000 €,
die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 450.000 €,
10. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 500.000 €,
11. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,
12. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € übersteigt,
13. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,
14. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € über-

steigt, bis zu einem Wert von 30.000 €,

15. die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 € ,
16. Wahrnehmung der Aufgaben des Polizeibeirates.
17. Im Hinblick auf §23 Nr. 23 KrO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme von Aufgaben zum Gegenstand haben, bei denen der finanzielle Aufwand in Verbindung mit der Übertragung bzw. Übernahme einen Gesamtumfang von 50.000€ p.a. nicht überschreitet.
18. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ übersteigt, bis zu einem Wert von 100.000€.
19. die Beflagung des Kreishauses und der weiteren Liegenschaften des Kreises.

Soweit unter den Ziffern 11,13 und 14 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.

- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde des Landrates übertragen. Er trifft auf Vorschlag des Landrates die Personalentscheidungen für die Inhaber von Stellen, die dem Landrat direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Feststellung nach § 19 Abs. 2 KrO für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger sowie nach § 27 Abs. 3 KrO für Kreistagsabgeordnete. Ferner entscheidet er bei Kreistagsabgeordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

§ 9

Aufgaben der weiteren Ausschüsse

- (1) Im Rahmen der ihnen zugeordneten Budgets entscheiden die Ausschüsse über die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 €.
- (2) Dem Hauptausschuss und den sonstigen Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 8 KrO an ihren Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Kreisverordnungen sind den jeweils zuständigen Ausschüssen zur abschließenden Kenntnisnahme vorzulegen.
- (4) Entscheidungen zu Aufgaben nach §23 KrO, die der Kreistag nicht auf den Landrat oder auf den Hauptausschuss übertragen hat, werden im Hauptausschuss oder

in den sonstigen Ausschüssen entsprechend ihrer Zuständigkeit vorbereitet. Die Rechte des Hauptausschusses nach §40 b Abs.3 KrO bleiben unberührt.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

- (1) Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen oder Einwohnern und Personenvereinigungen aus dem Kreisgebiet in Angelegenheiten, die der Kreis in eigener Verantwortung zu erledigen hat (Selbstverwaltungsangelegenheiten), sind dem zuständigen Fachausschuss unverzüglich zur Behandlung zuzuleiten. Die Befugnisse der Landrätin oder des Landrats nach § 51 KrO bleiben unberührt.
- (2) Ist durch die Anregung oder Beschwerde ein Fachausschuss betroffen, tritt der Hauptausschuss an seine Stelle. Ist der Hauptausschuss betroffen, tritt der Kreistag an seine Stelle.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Für alle mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecke und der Zahlung von Entschädigungen erhebt der Kreis Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionsangehörigkeit der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Kreis auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Die Daten werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Die Übermittlung an Dritte findet nicht statt, außer die Einwilligung der Betroffenen liegt vor.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen und der Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

§ 12 Verträge nach § 24 Abs. 2 KrO

Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,00 Euro im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des

Kreistages rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro im Monat nicht übersteigt.

§ 13 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 200.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 20.000,00 Euro monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.

§ 14 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Kreises werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde“, erscheint mittwochs und freitags, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg, Kaiserstraße 8 kostenlos erhältlich. Das Kreisblatt wird am Erscheinungstag als pdf Dokument auf der Homepage www.kreis-rd.de hinterlegt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 15 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.06.2018 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein am XX.XX.XXXX erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rendsburg, den

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2019/086
- öffentlich -	Datum: 11.09.2019
Landrat	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Matthiesen, Judith
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum TOP Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.09.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Auf den anliegenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird verwiesen.

Anlage/n:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KREISHAUS, 24768 RENDSBURG

An die Kreispräsidentin des Kreises
Rendsburg-Eckernförde
Frau Dr. Juliane Rumpf

**Kreistagsfraktion RD-Eck
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreishaus
Kaiserstr. 8-10
24768 Rendsburg
Tel. 04331/202-362
Fax 04331/202-566**

**Sitzung des Kreistags am 16.09.2019
TOP 10 - Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde**

Rendsburg, den 11. September 2019

Sehr geehrte Frau Dr. Rumpf,

die Fraktion von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN stellt zu Tagesordnungspunkt 10 der
Kreistagssitzung am 16. September 2019 folgenden Antrag:

**Der Kreistag möge beschließen, dass die am 18.6.2018 beschlossene Änderung von
§2 Absatz 5 (Ältestenrat) der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in
Kraft bleibt. §2 Absatz 5 der Neufassung der Hauptsatzung wird entsprechend ersetzt.**

Begründung: Die Stellvertreter*innen des/der Kreispräsident*in waren stets Mitglieder des
Ältestenrates und sollen dies auch in Zukunft sein. Eine Änderung des Paragraphen wurde
seitens der Politik nicht diskutiert.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Kirsten Zülsdorff

gez. Armin Rösener



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2019/011
- öffentlich -	Datum: 11.07.2019
Landrat	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Matthiesen, Judith
Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.09.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit
	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der vorliegenden Fassung zu erlassen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

In der Sitzung des Ältestenrates vom 06.06.2019 wurde der anliegende Entwurf entwickelt.

Die einzelnen Änderungen sind in den Anlagen zum einen in einer Synopse und zum anderen in einer grau unterlegten Gesamtfassung dargestellt.

Relevanz für den Klimaschutz:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage/n:

Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag

Synoptische Gegenüberstellung Änderung der Geschäftsordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Sitzung des Kreistages am 16.09.2019

Bisherige Regelung der Geschäftsordnung	Neue Regelung der Geschäftsordnung
<p style="text-align: center;">GESCHÄFTSORDNUNG Für den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde</p> <p>Aufgrund § 29 Abs. 2 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1997 (GVOBl. Schl. – H. S. 333) hat der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde in seiner Sitzung am 29 Juni 1998 folgende Geschäftsordnung beschlossen, zuletzt geändert am 17.06.2019:</p>	<p style="text-align: center;">GESCHÄFTSORDNUNG Für den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde</p> <p>Aufgrund § 29 Abs. 2 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1997 (GVOBl. Schl. – H. S. 333) hat der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde in seiner Sitzung am 16. September 2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">I. Eröffnung</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Erstes Zusammentreten</p> <p>Die Einberufung des Kreistages zu seiner ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt durch die bisherige Kreispräsidentin oder den bisherigen Kreispräsidenten. Nach der Eröffnung der ersten Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit übergibt die bisherige Kreispräsidentin oder der bisherige Kreispräsident die Verhandlungsleitung an das älteste der anwesenden Mitglieder des Kreistages, das zur Übernahme des Amtes der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten bereit ist.</p>	<p style="text-align: center;">(unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Wahl und Verpflichtung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten</p> <p>(1) Der Kreistag wählt unter Leitung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages.</p> <p>(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kreistages führt die Bezeichnung Kreispräsidentin oder Kreispräsident (§ 28 Abs. 3 KrO).</p> <p>(3) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird von der Alterspräsidentin oder dem Alterspräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten verpflichtet und in ihre oder seine Tätigkeit eingeführt (§ 28 Abs. 4 KrO).</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Wahl und Verpflichtung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten</p> <p>(1) Der Kreistag wählt unter Leitung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages (§ 28 Abs. 1 KrO).</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) (unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Wahl und Verpflichtung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten</p> <p>Der Kreistag wählt unter Leitung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten aus seiner Mitte nacheinander bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Kreispräsidentin oder vom Kreispräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.</p>	<p style="text-align: center;">(unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p>	<p style="text-align: center;">(unverändert)</p>

<p style="text-align: center;">Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten</p> <p>Die Kreistagsabgeordneten werden von der Kreispräsidentin oder vom Kreispräsidenten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten verpflichtet und in ihre oder seine Tätigkeit eingeführt (§ 28 Abs. 4 KrO).</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Offenlegung Beruf</p> <p>(1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe (§ 27 Abs. 4 KrO). Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs, einer Gebietskörperschaft, eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Die Anzeige ist der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten spätestens 14 Tage nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages zuzuleiten. Im Laufe der Wahlperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(3) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident veröffentlicht die Angaben zu Beginn der Wahlzeit in der in der Hauptsatzung vorgesehenen Form für öffentliche Bekanntmachungen. Gleiches gilt für Änderungen während der Wahlzeit.</p>	(unverändert)
<p style="text-align: center;">II. Sitzungen des Kreistages</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Einberufung des Kreistages</p> <p>(1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident beruft die Sitzungen des Kreistages schriftlich ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt (§ 29 Abs. 1 KrO).</p> <p>(2) Die Ladungsfrist entspricht der Ladungsfrist der Kreisordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(3) Die Einladung ist den Kreistagsabgeordneten unter Wahrung der Ladungsfrist mit der Tagesordnung und den zur Beratung stehenden Vorlagen zuzuleiten. Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung werden im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde bekanntgemacht. In der Einladung ist anzukündigen, dass die Sitzung zwei Tage später zur gleichen Stunde und am selben Ort fortgesetzt wird, falls nicht alle</p>	<p style="text-align: center;">II. Sitzungen des Kreistages</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Einberufung des Kreistages</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) Die Ladung ist den Kreistagsabgeordneten unter Wahrung der Ladungsfrist mit der Tagesordnung und den Vorlagen durch Briefpost oder elektronisch per E-Mail zuzuleiten. Wird die Ladung elektronisch versandt, stehen die Sitzungsunterlagen über einen Link zum verwendeten Ratsinformationssystem in der E-Mail zur Verfügung. In der Ladung ist anzukündigen, dass die Sitzung zwei Tage später zur gleichen Stunde und am</p>

<p>Tagesordnungspunkte in der vorgegebenen Zeitdauer abgehandelt werden können. Diese Fortsetzung bedarf der Zustimmung des Kreistages mit einfacher Mehrheit; andernfalls werden die nicht behandelten Tagesordnungspunkte vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten turnusmäßigen Sitzung übernommen.</p> <p>(4) Die Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Presse sind von der Anberaumung einer Kreistagssitzung zu unterrichten.</p> <p>(5) Der Kreistag tagt am Sitz der Kreisverwaltung, wenn nicht der Kreistag oder die Kreispräsidentin/der Kreispräsident nach Beratung im Ältestenrat einen anderen Sitzungsort beschlossen hat.</p>	<p>selben Ort fortgesetzt wird, falls nicht alle Tagesordnungspunkte in der vorgegebenen Zeitdauer abgehandelt werden können. Diese Fortsetzung bedarf der Zustimmung des Kreistages mit einfacher Mehrheit; andernfalls werden die nicht behandelten Tagesordnungspunkte vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten turnusmäßigen Sitzung übernommen.</p> <p>Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung werden im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde bekanntgemacht.</p> <p>(4) Im Ratsinformationssystem stehen die Ladung mit der Tagesordnung, die Vorlagen sowie die Sitzungsniederschrift allen Kreistagsabgeordneten zur Verfügung. Durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten können die Kreistagsabgeordneten auf den Postversand der Ladung mit der Tagesordnung, der Vorlagen und der Sitzungsniederschrift verzichten. Die Erklärung kann jeweils zum Monatsersten widerrufen werden. Umfangreiche Schriftstücke werden auch bei der Ladung im elektronischen Verfahren auf Wunsch in Papierform zur Verfügung gestellt. Dieser Wunsch ist bis zu einer Woche vor dem Sitzungstermin an das Kreistagsbüro zu richten.</p> <p>(5) Die Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Presse sind von der Anberaumung einer Kreistagssitzung per E-Mail zu unterrichten.</p> <p>(6) (unverändert) zuvor Absatz 5</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Tagesordnung</p> <p>(1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident setzt nach Beratung mit der Landrätin oder dem Landrat die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen. Anträge sollen bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Anträge zur Tagesordnung werden nur aufgenommen, wenn sie spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag vorliegen. Sie müssen einen konkreten Beschlussantrag enthalten. Personalvorschläge sind auch schriftlich - spätestens zu Beginn der Sitzung - vorzulegen.</p> <p>Soll die Sitzungsdauer festgesetzt und ein Zeitplan für die Durchführung der Sitzung vorgelegt werden, tritt der Ältestenrat zwischen dem 14. und 11. Tag vor dem Sitzungstag (d. h. bis zur Einladungsfrist) zusammen.</p> <p>(2) Die Beratung erfolgt in der durch die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge. Auf Vorschlag der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten kann die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert werden, wenn keine Kreistagsabgeordnete oder kein Kreistagsabgeordneter widerspricht. Im übrigen kann die Reihenfolge durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.</p> <p>(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn der Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Tagesordnung</p> <p>(1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident setzt nach Beratung mit der Landrätin oder dem Landrat die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen. Anträge sollen bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 29 Abs. 4 KrO).</p> <p>Anträge zur Tagesordnung werden nur aufgenommen, wenn sie spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag vorliegen. Die Anträge sind per Post oder elektronisch per E-Mail an die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten oder an das Kreistagsbüro (kreistagsbuero@kreis.rd.de) zu richten. Sie müssen einen konkreten Beschlussantrag enthalten. Umbesetzungs- bzw. Nachbesetzungsanträge sind ebenfalls schriftlich und spätestens zu Beginn der Sitzung vorzulegen.</p> <p>Soll die Sitzungsdauer festgesetzt und ein Zeitplan für die Durchführung der Sitzung vorgelegt werden, kann der Ältestenrat zusammentreten.</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) (unverändert)</p>

<p>der Abgeordneten die Dringlichkeit bejaht.</p> <p>(4) Der Kreistag kann vor der Beratung eines Tagesordnungspunktes diesen mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung absetzen. Dem oder der Antragsteller/in ist auf Wunsch das Wort zur Begründung des Antrags zu erteilen.</p> <p>(5) Der Ältestenrat kann mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung um eine aktuelle Stunde ergänzen.</p>	<p>(4) (unverändert)</p> <p>(5) (unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Teilnahme an Kreistagssitzungen</p> <p>(1) Die Abgeordneten haben die Pflicht, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen.</p> <p>(2) Wer verhindert ist, an einer Sitzung des Kreistages teilzunehmen, hat dies der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten frühzeitig, möglichst 24 Stunden vor Sitzungsbeginn, mitzuteilen.</p> <p>(3) Wer nach § 19 KrO in Verbindung mit § 22 GO bei einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein darf, ist verpflichtet, dies der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Landrätin oder der Landrat nimmt an den Sitzungen des Kreistages teil. Sie oder er ist verpflichtet, dem Kreistag und einzelnen Kreistagsabgeordneten Auskunft zu erteilen; sie oder er kann sich hierbei vertreten lassen, wenn nicht eine Fraktion oder ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten widerspricht. Der Landrätin oder dem Landrat ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen (§ 31 KrO).</p> <p>(5) Die Landrätin oder der Landrat hat den Kreistag über die Arbeiten der Ausschüsse und über wichtige Verwaltungsangelegenheiten mindestens vierteljährlich mündlich zu unterrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Teilnahme an Kreistagssitzungen</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) Wer verhindert ist, an einer Sitzung des Kreistages teilzunehmen, hat dies der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten oder dem Kreistagsbüro frühzeitig, möglichst 24 Stunden vor Sitzungsbeginn, mitzuteilen.</p> <p>(3) (unverändert)</p> <p>(4) (unverändert)</p> <p>(5) (unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Zu Beginn jeder Sitzung des Kreistages findet eine öffentliche Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde statt, in der die Möglichkeit besteht, Fragen zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung. Gegenstand der Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten des Kreises sein. Fragen zu Beratungsgegenständen können jeweils bei der Beratung gestellt werden. Redeberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Die Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde dauert höchstens eine Stunde. Für im Rahmen der Tagesordnung gestellte Fragen und deren Beantwortung sollen in der Regel höchstens 15 Minuten zur Verfügung stehen.</p> <p>(2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde (§ 16b Abs. 1 KrO)</p> <p>(1) Zu Beginn jeder Sitzung des Kreistages findet eine öffentliche Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde statt, in der die Möglichkeit besteht, Fragen zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung und dauert höchstens eine Stunde. Gegenstand der Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten des Kreises sein. Redeberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Der Kreistag kann Betroffenen die Rechte nach Satz 1 einräumen.</p> <p>(2) Einwohnerinnen und Einwohner können vor jedem Tagesordnungspunkt zu diesem Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Auf diese Möglichkeit wird zu</p>

<p>(3) Die Fragen sind mündlich vorzutragen. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung unverzüglich schriftlich. Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>(4) Die Fragen werden von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten, von den Ausschussvorsitzenden, von den Fraktionen oder von der Landrätin oder dem Landrat beantwortet.</p> <p>(5) Der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten obliegt die Handhabung der Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde.</p>	<p>Beginn der Sitzung hingewiesen. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vergewissert sich vor jedem Tagesordnungspunkt, ob jemand kenntlich macht, dass das Recht in Anspruch genommen werden soll. Für im Rahmen der Tagesordnung zu Beratungsgegenständen gestellte Fragen und deren Beantwortung sollen in der Regel höchstens 15 Minuten zur Verfügung stehen. Der Kreistag kann Betroffenen die Rechte nach Satz 1 einräumen.</p> <p>(3) (unverändert) zuvor Absatz 2</p> <p>(4) (unverändert) zuvor Absatz 3</p> <p>(5) (unverändert) zuvor Absatz 4</p> <p>(6) (unverändert) zuvor Absatz 5</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Anhörung</p> <p>(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die von Beratungsgegenständen des Kreistages betroffen sind, sowie Sachkundige können in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages vor der Beratung dieses Tagesordnungspunktes angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn der Kreistag dies im Einzelfall mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. In der Anhörung können die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.</p> <p>(2) Die Handhabung der Anhörung obliegt der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten. Alle Mitglieder des Kreistages sowie die Landrätin oder der Landrat können Fragen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie an die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung, so haben die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.</p> <p>(3) Auf Antrag eines Mitgliedes des Kreistages kann der Kreistag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, die Anhörung zu beenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Anhörung (§ 16b Abs. 2 KrO)</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) (unverändert)</p> <p>(4) Anhörungen von Sachkundigen oder Einwohnerinnen und Einwohnern sollen vorrangig in den Sitzungen der Ausschüsse nach § 5 der Hauptsatzung des Kreises stattfinden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Leitung der Sitzung</p> <p>(1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des</p>	<p style="text-align: center;">(unverändert)</p>

<p>Kreistages. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er hat die ihr oder ihm obliegenden Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.</p> <p>(2) Zu Beginn der Sitzung stellt sie oder er die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.</p> <p>(3) Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit hebt die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Sitzung sofort auf.</p> <p>(4) Ist die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident verhindert, so vertritt sie oder ihn ihre 1. Stellvertreterin oder sein 1. Stellvertreter. Ist auch diese oder dieser verhindert, vertritt sie oder ihn ihre 2. Stellvertreterin oder sein 2. Stellvertreter. Ist auch diese oder dieser verhindert, vertritt sie oder ihn ihre 3. Stellvertreterin oder sein 3. Stellvertreter.</p>	
<p style="text-align: center;">III. Redeordnung</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Worterteilung, Rednerliste</p> <p>(1) Jeder Tagesordnungspunkt ist durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten aufzurufen. Sie bzw. er erteilt bei Vorlagen der Landrätin oder dem Landrat bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses, bei Anträgen der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort.</p> <p>Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen, so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten werden. Ist eine Zeitvorgabe für die Beratungsdauer der Tagesordnungspunkte vereinbart bzw. festgesetzt, ist bei der Worterteilung darauf hinzuweisen und aufzufordern, die Redebeiträge danach zu begrenzen.</p> <p>(2) Eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter darf sprechen, wenn ihr oder ihm die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident das Wort erteilt hat. Der Landrätin oder dem Landrat ist auf Wunsch ebenfalls das Wort zu erteilen (§ 31 Abs. 2 KrO).</p> <p>(3) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner. In Ausnahmefällen kann sie oder er dabei aus sachlichen Erwägungen von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen.</p> <p>(4) Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.</p>	<p style="text-align: center;">III. Redeordnung</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Worterteilung, Rednerliste, Schluss der Beratung</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) (unverändert)</p> <p>(4) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.</p> <p>(5) (unverändert) zuvor Absatz 4</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Bemerkungen zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihe unverzüglich erteilt werden. Ein Wortbeitrag darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch beidseitiges Handaufheben anzuzeigen und dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen. Sie können jederzeit gestellt werden und gehen allen anderen Meldungen vor. Durch einen Geschäftsordnungsantrag darf eine Rede</p>

<p>(2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den Verhandlungsablauf beziehen und nicht länger als drei Minuten dauern.</p>	<p>ab Worterteilung nicht unterbrochen werden.</p> <p>(2) Zu den Geschäftsordnungsanträgen gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schließung der Rednerliste - Beendigung der Beratung - Unterbrechung der Sitzung - Vertagung eines Tagesordnungspunktes - Verweisung an einen Ausschuss. <p>(3) Einen Antrag auf „Vertagung“, „Schließung der Rednerliste“ oder „Beendigung der Beratung“ kann nur die oder der Kreistagsabgeordnete stellen, die oder der noch nicht zum jeweiligen Tagesordnungspunkt gesprochen hat. Über einen Antrag nach Satz 1 wird erst abgestimmt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Gelegenheit hatte, ihren oder seinen Antrag zu begründen und jede Fraktion Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.</p> <p>(4) Wird ein Antrag auf „Schließung der Rednerliste“, „Beendigung der Beratung“ oder „Vertagung eines Punktes“ abgelehnt, so ist in derselben Sache ein weiterer entsprechender Antrag unzulässig.</p> <p>(5) Anträge zur Geschäftsordnung werden mit Stimmenmehrheit angenommen (einfache Mehrheit im Sinne des § 34 Abs. 1 KrO). Ausgenommen hiervon ist ein Antrag auf „Unterbrechung der Sitzung“. Dieser ist angenommen, wenn ein Drittel der anwesenden Kreistagsabgeordneten zustimmt. Wird ein Antrag auf „Unterbrechung der Sitzung“ angenommen, entscheidet über die Länge der Unterbrechung die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident.</p> <p>(6) Liegen gleichzeitig ein Antrag auf „Schließung der Rednerliste“ und ein Antrag auf „Beendigung der Beratung“ vor, so geht der Letztere dem Antrag auf „Schließung der Rednerliste“ vor.</p> <p>(7) Liegen gleichzeitig ein Antrag auf „Vertagung eines Tagesordnungspunktes“ und ein Antrag auf „Beendigung der Beratung“ vor, so geht der Letztere dem Vertagungsantrag vor.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Persönliche Bemerkungen</p> <p>Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder im Falle der Vertagung am Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">(unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Schluss der Beratung</p> <p>(1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.</p> <p>(2) Der Kreistag kann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Beratung vertagen oder schließen. Auf Antrag ist bei Zustimmung von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder des</p>	<p style="text-align: center;">(gestrichen)</p>

<p>Kreistages die Sitzung zu unterbrechen.</p> <p>(3) Ein Antrag auf Vertagung oder Schluss der Beratung bedarf der Unterstützung von mindestens vier Abgeordneten. Über diese Anträge kann erst abgestimmt werden, wenn jeder Fraktion und den nicht einer Fraktion angehörenden Abgeordneten Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern.</p> <p>(4) Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, so ist damit die Beratung abgeschlossen. Über den Tagesordnungspunkt ist sodann zu beschließen. Liegen gleichzeitig ein Antrag auf Vertagung und ein Antrag auf Schluss der Beratung vor, so geht der letztere dem Vertagungsantrag vor.</p>	
<p style="text-align: center;">IV. Abstimmung</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Abstimmung, Fragestellung</p> <p>(1) Nach Schluss der Beratung und nach Abgabe persönlicher Bemerkungen eröffnet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Abstimmung. Dies ist nur zulässig über Anträge und Vorlagen, die vorher schriftlich festgelegt worden sind. Unmittelbar vor der Abstimmung ist auf Antrag der Beratungsgegenstand zu verlesen, über den abgestimmt werden soll.</p> <p>(2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident hat den jeweiligen Beratungsgegenstand so zur Entscheidung zu stellen, dass er sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lässt. Sie oder er hat festzustellen, ob dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt wird und durch Gegenprobe Ablehnung und Stimmenthaltung zu ermitteln. Der Stimme enthält sich, wer bei einer Abstimmung anwesend ist und weder mit "Ja" noch mit "Nein" stimmt.</p>	<p style="text-align: center;">IV. Abstimmung</p> <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Abstimmung, Fragestellung</p> <p>(1) Nach Schluss der Beratung und nach Abgabe persönlicher Bemerkungen eröffnet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Abstimmung. Dies ist nur zulässig über Anträge und Vorlagen, die vorher schriftlich festgelegt worden sind (§ 34 Abs. 3 KrO). Unmittelbar vor der Abstimmung ist auf Antrag der Beratungsgegenstand zu verlesen, über den abgestimmt werden soll.</p> <p>(2) In der Beratung neu gestellte Anträge und Änderungsanträge sind zu verlesen. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann bei mündlich gestellten Anträgen vom Antragsteller oder der Antragstellerin eine Verschriftlichung verlangen, wenn die Protokollführung den Antrag nicht komplett erfasst hat oder es sonstige Unklarheiten gibt. Zur Verschriftlichung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin ein angemessener Zeitraum zu gewähren.</p> <p>(3) (unverändert) zuvor Absatz 2</p> <p>(4) Soweit mehrere Änderungsanträge zu unterschiedlichen Textabschnitten einer Beschlussvorlage vorliegen, sind diese in der Reihenfolge des textlichen Aufbaus des Beschlussvorschlages nacheinander abzustimmen.</p> <p>(5) Bei Anträgen und Änderungsanträgen zum gleichen Beratungsgegenstand bzw. Textabschnitt sind immer die weitestgehenden Anträge zuerst abzustimmen. Ein Antrag ist dann weitergehend, wenn er die anderen Anträge mit umfasst und er bei Zustimmung die Abstimmung über weniger weitergehende Anträge entbehrlich macht. Das ist in der Regel der Fall, wenn der Antrag eine größere Veränderung zum Ist-Zustand vorsieht, eine größere finanzielle Verbindlichkeit auslöst oder zeitlich gesehen früher auf Veränderungen abzielt. Im Zweifel entscheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident.</p>

	(6) Vor Eintritt in die Abstimmung ist ein Antrag auf abschnittsweise Abstimmungen zulässig, wenn die Abschnitte einzelne Beschlüsse darstellen.
<p style="text-align: center;">§ 17 Formen der Abstimmung</p> <p>(1) Es wird offen abgestimmt. Dies geschieht durch Handaufheben.</p> <p>(2) Namentliche Abstimmung muss stattfinden, wenn sie vor der Eröffnung der Abstimmung von einem Drittel der Abgeordneten verlangt wird. Sie erfolgt durch Namensaufruf. Eine namentliche Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung ist unzulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Formen der Abstimmung</p> <p>(1) Es wird offen abgestimmt. Die Nutzung eines elektronischen Abstimmungssystems ist zulässig.</p> <p>(2) Namentliche Abstimmung muss stattfinden, wenn sie vor der Eröffnung der Abstimmung von 1/5 der Kreistagsabgeordneten verlangt wird. Sie erfolgt durch Namensaufruf. Eine namentliche Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung ist unzulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Abstimmung bei Wahlen</p> <p>(1) Bei Wahlen gemäß § 35 KrO nimmt die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die aus der Mitte des Kreistages erfolgten namentlichen Wahlvorschläge in der Reihe der anstehenden Wahlen entgegen. Für jede Wahl können mehrere Wahlvorschläge gemacht werden, über die in einem Wahlvorgang abgestimmt wird. Eine Aussprache über die Wahlvorschläge ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.</p> <p>(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident, im Falle des § 28 Abs. 1 KrO die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident.</p> <p>(4) Zur Wahl durch Stimmzettel oder durch Los bildet die Vertretung einen Wahlausschuss, bestehend aus drei vom Kreistag gewählten Abgeordneten und einer oder einem von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten bestellten Schriftführerin oder Schriftführer. Der Ausschuss bereitet die Wahl bzw. die Losziehung vor und führt sie durch. Er überwacht außerdem die Feststellung des Wahlergebnisses bzw. die Losziehung.</p> <p>(5) Für die Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel, für Lose äußerlich gleiche Lose zu verwenden.</p> <p>(6) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident bzw. die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Abstimmung bei Wahlen</p> <p style="text-align: center;">(unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Beschlussfassung</p> <p>(1) Beschlüsse des Kreistages werden, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen etwas anderes vorsehen, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§ 34 Abs. 1 KrO).</p> <p>(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Beschlussfassung</p> <p style="text-align: center;">(unverändert)</p>

<p>Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit (§ 34 Abs. 1 KrO).</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20 Vetorecht bei der Ausführung von Beschlüssen</p> <p>Sofern der Kreistag eine Entscheidung im Einzelfall auf die Landrätin oder den Landrat oder die Ausschüsse des Kreistages übertragen hat und in der Sache noch nicht entschieden ist, darf eine Entscheidung bis zur endgültigen Beschlussfassung durch den Kreistag nicht erfolgen (§ 22 Abs. 1 KrO), wenn Absatz 3 angewandt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Vetorecht bei der Ausführung von Beschlüssen</p> <p style="text-align: center;">(unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">V. Ordnungsbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Sachruf</p> <p>Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann Rednerinnen und Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, "zur Sache" rufen.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Ordnungsruf</p> <p>Wenn eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter die Ordnung verletzt, ruft ihn die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident "zur Ordnung".</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Wortentziehung</p> <p>(1) Ist eine Rednerin oder ein Redner insgesamt dreimal "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufen worden, so kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident ihr oder ihm das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" muss die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident auf diese Folge hin.</p> <p>(2) Einer Rednerin oder einem Redner, der oder dem das Wort entzogen worden ist, darf in derselben Sitzung zu demselben Beratungsgegenstand das Wort nicht wieder erteilt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Ausschließung von Abgeordneten</p> <p>Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung (grobe Ungebühr oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen) kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten nach dreimaligem Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen. Hat die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten von der Sitzung</p>	<p style="text-align: center;">V. Ordnungsbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Sachruf</p> <p style="text-align: center;">(unverändert)</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Ordnungsruf</p> <p style="text-align: center;">(unverändert)</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Wortentziehung</p> <p style="text-align: center;">(unverändert)</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Ausschließung von Abgeordneten</p> <p style="text-align: center;">(unverändert)</p>

ausgeschlossen, so kann sie oder er sie oder ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.

§ 25
Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Wenn im Kreistag störende Unruhe besteht, kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Sitzung unterbrechen oder aufheben.

§ 26
Weitere Ordnungsmaßnahmen

(1) Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die nicht Abgeordnete sind, und Zuhörerinnen und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten.

(2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann diese Personen, die trotz Verwarnung in störender Weise Zeichen des Beifalls oder Missfalls geben, auffordern, den Sitzungssaal zu verlassen.

§ 24
Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

(unverändert)

§ 25
Weitere Ordnungsmaßnahmen

(unverändert)

VI. Anfragen

§ 27
Anfragen

(1) Die Kreistagsabgeordneten haben das Recht, von der Landrätin oder vom Landrat über bestimmte Kreisangelegenheiten Auskunft zu verlangen. Anfragen sind schriftlich kurz und sachlich abzufassen und der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten einzureichen. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident leitet sie unverzüglich der Landrätin oder dem Landrat zu. Weitergehende Anfragen und Anfragen von grundsätzlicher Bedeutung werden über die Fachausschüsse bearbeitet.

(2) Die Anfragen sollen möglichst in der anberaumten, sonst in der nächstfolgenden Sitzung des Kreistages mündlich, ohne Debatte, aber mit der Gewährung von höchstens je drei Zusatzfragen der Antragstellerin oder des Antragstellers und der im Kreistag vertretenen Fraktionen beantwortet werden.

(3) Anfragen sind der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten spätestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungsbeginn einzureichen. Diese oder dieser hat Abschriften der Anfragen umgehend den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten.

VI. Anfragen

§ 26
Anfragen

(1) Jede oder jeder Kreistagsabgeordnete kann vom Landrat oder der Landrätin oder seinen bzw. ihren Vertretern oder Vertreterinnen unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen“ Auskunft zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung verlangen. Die Anzahl der Fragen sollte sich in der Regel pro Anfrage auf fünf Fragen beschränken.

(2) Die Anfragen sollen sieben Werktage vor der Sitzung schriftlich im Kreistagsbüro vorliegen. Später eingegangene oder in der Sitzung mündlich gestellte Anfragen können auch nach der Sitzung schriftlich zu Protokoll oder erst in der folgenden Sitzung mündlich beantwortet werden. Satz 2 gilt auch für Anfragen, bei denen die Vorbereitung einer Antwort länger als sieben Werktage benötigt. Alle schriftlich eingegangenen Anfragen werden durch das Kreistagsbüro den Kreistagsabgeordneten zur Kenntnis gegeben.

(3) Anfragen, die Angelegenheiten der Ausschüsse gemäß § 5 der Hauptsatzung des Kreises betreffen, sollen vorzugsweise in diesen gestellt werden.

(4) Anträge können unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen“ nicht gestellt werden. Jede Fraktion kann bis zu drei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache oder Beschlussfassung findet nicht statt.

	<p>(5) Anfragen, die nichtöffentliche Inhalte betreffen, dürfen erst nach Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt werden.</p> <p>(6) Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der allgemeinen unteren Landesbehörde beziehen, sind nur zulässig, wenn unmittelbare Auswirkungen auf Selbstverwaltungsaufgaben zu erwarten sind (z.B. Stellenplan).</p>
<p style="text-align: center;">VII. Protokollführung und Sitzungsniederschrift</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Protokollführung</p> <p>(1) Für die Sitzungen des Kreistages wird jeweils zu Beginn der Wahlperiode eine Protokollführerin oder ein Protokollführer von der Kreispräsidentin oder vom Kreispräsidenten im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat bestellt.</p> <p>(2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer unterstützt die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bei der Vorbereitung und Durchführung der Kreistagssitzung und fertigt die Sitzungsniederschrift an. Sie ist von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.</p>	<p style="text-align: center;">VII. Protokollführung und Sitzungsniederschrift</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Protokollführung</p> <p>(1) Für die Sitzung des Kreistages wird eine Protokollführung von der Kreispräsidentin oder vom Kreispräsidenten im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat bestellt.</p> <p>(2) (unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Sitzungsniederschrift</p> <p>(1) Für jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.</p> <p>(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> (a) die Zeit und den Ort der Sitzung (b) die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der abwesenden Abgeordneten (c) die Tagesordnung (d) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und (e) das Ergebnis der Abstimmungen. <p>(3) Die Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzungen sind gesondert zu vermerken.</p> <p>(4) Die Abgeordneten erhalten eine Abschrift der Sitzungsniederschrift.</p> <p>(5) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident hat den Kreistag zu Beginn der nächsten Sitzung zu befragen, ob Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben werden. Die Niederschrift gilt als gebilligt, wenn keine Abgeordnete oder kein Abgeordneter Einwendungen gegen die Niederschrift erhebt. Über Einwendungen entscheidet der Kreistag.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Sitzungsniederschrift (§ 36 KrO)</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) Die Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse sollen innerhalb von drei Werktagen nach der Sitzung im Ratsinformationssystem verfügbar sein. Die Niederschrift soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.</p> <p>(4) (unverändert) zuvor Absatz 3</p> <p>(5) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Abschrift der Sitzungsniederschrift. Die Regelungen des § 6 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(6) (unverändert) zuvor Absatz 5</p>
<p style="text-align: center;">VIII. Auslegung der Geschäftsordnung</p>	<p style="text-align: center;">VIII. Auslegung der Geschäftsordnung</p>

<p style="text-align: center;">§ 30 Auslegung der Geschäftsordnung</p> <p>(1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident entscheidet bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung, die während einer Sitzung auftauchen. Wird der Entscheidung widersprochen, entscheidet der Ältestenrat.</p> <p>(2) Über eine Auslegung, die voraussichtlich auch für künftige Fälle bedeutsam werden kann, beschließt der Kreistag sogleich.</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Abweichung von der Geschäftsordnung</p> <p>Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss des Kreistages zugelassen werden, wenn keine Abgeordnete oder kein Abgeordneter widerspricht und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Auslegung der Geschäftsordnung (unverändert)</p> <p style="text-align: center;">§ 30 Abweichung von der Geschäftsordnung (unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">IX. Fraktionen</p> <p style="text-align: center;">§ 32 Bildung von Fraktionen</p> <p>(1) Abgeordnete derselben Partei bilden eine Fraktion; eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben.</p> <p>(2) Die Bildung einer Fraktion, die Namen ihrer oder ihres Vorsitzenden und der Mitglieder sind der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Fraktionslose Kreistagsabgeordnete können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten.</p>	<p style="text-align: center;">IX. Fraktionen</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Bildung von Fraktionen</p> <p>(1) Mehrere Kreistagsabgeordnete können eine Fraktion bilden; eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben.</p> <p>(2) Eine Fraktion kann bis zu zwei Vorsitzende haben. Sie vertreten die Fraktion gemeinsam.</p> <p>(3) (unverändert) zuvor Absatz 2</p> <p>(4) Fraktionslose Kreistagsabgeordnete können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren schriftlicher Zustimmung beitreten.</p> <p>(5) Der Austritt aus einer Fraktion oder der Übertritt zu einer anderen Fraktion ist der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich mitzuteilen.</p>
<p style="text-align: center;">X. Ausschüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 33 Wahl der Ausschüsse</p> <p>Der Kreistag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die in der Hauptsatzung des Kreises vorgesehenen Ausschüsse.</p>	<p style="text-align: center;">X. Ausschüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 32 Wahl der Ausschüsse</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) Der Kreistag wählt für seine Ausschüsse eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende</p>

	oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
<p style="text-align: center;">§ 34 Verfahren der Ausschüsse</p> <p>Für das Verfahren der Ausschüsse gelten sinngemäß die Vorschriften über den Kreistag nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung mit folgenden Abweichungen:</p> <p>(a) Die Ausschüsse werden von der oder dem Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat einberufen. Auf Wunsch erhalten zusätzlich die Abgeordneten eine Abschrift der Einladungen zu Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie nicht Mitglieder sind.</p> <p>(b) Mitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, werden von der oder dem Ausschussvorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihr Amt eingeführt (§ 41 Abs. 5 KrO).</p> <p>(c) Alle Ausschussmitglieder, die Fraktionen und auf schriftlichen Antrag alle nicht dem Ausschuss angehörenden Kreistagsabgeordneten erhalten eine Abschrift der Sitzungsniederschrift.</p> <p>(d) Jede Fraktion sowie die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten auf Wunsch mit der Einladung die Beschlussvorlagen zu den Sitzungen von Ausschüssen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Verfahren der Ausschüsse (unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">XI. Übergangsvorschrift und Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">§ 35 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18. Juli 2018 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">XI. Übergangsvorschrift und Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">§ 34 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 1. Juli 2019 außer Kraft.</p>

GESCHÄFTSORDNUNG für den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund § 29 Abs. 2 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1997 (GVBl. Schl. – H. S. 333) hat der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde in seiner Sitzung am 16. September 2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Eröffnung

§ 1

Erstes Zusammentreten

Die Einberufung des Kreistages zu seiner ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt durch die bisherige Kreispräsidentin oder den bisherigen Kreispräsidenten. Nach der Eröffnung der ersten Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit übergibt die bisherige Kreispräsidentin oder der bisherige Kreispräsident die Verhandlungsleitung an das älteste anwesende Mitglied des Kreistages, das zur Übernahme des Amtes der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten bereit ist.

§ 2

Wahl und Verpflichtung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten

- (1) Der Kreistag wählt unter Leitung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages (§ 28 Abs. 1 KrO).
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kreistages führt die Bezeichnung Kreispräsidentin oder Kreispräsident (§ 28 Abs. 3 KrO).
- (3) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird von der Alterspräsidentin oder dem Alterspräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten verpflichtet und in ihre oder seine Tätigkeit eingeführt (§ 28 Abs. 4 KrO).

§ 3

Wahl und Verpflichtung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten

Der Kreistag wählt unter Leitung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten aus seiner Mitte nacheinander bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Kreispräsidentin oder vom Kreispräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 4

Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten

Die Kreistagsabgeordneten werden von der Kreispräsidentin oder vom Kreispräsidenten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten verpflichtet und in ihre oder seine Tätigkeit eingeführt (§ 28 Abs. 4 KrO).

§ 5

Offenlegung Beruf

- (1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe (§ 27 Abs. 4 KrO).
Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs, einer Gebietskörperschaft, eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Anzeige ist der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten spätestens 14 Tage nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages zuzuleiten. Im Laufe der Wahlperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident veröffentlicht die Angaben zu Beginn der Wahlzeit in der in der Hauptsatzung vorgesehenen Form für öffentliche Bekanntmachungen. Gleiches gilt für Änderungen während der Wahlzeit.

II. Sitzungen des Kreistages

§ 6

Einberufung des Kreistages

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident beruft die Sitzungen des Kreistages schriftlich ein, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt (§ 29 Abs. 1 KrO).
- (2) Die Ladungsfrist entspricht der Ladungsfrist der Kreisordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Ladung ist den Kreistagsabgeordneten unter Wahrung der Ladungsfrist mit der Tagesordnung und den Vorlagen durch Briefpost oder elektronisch per E-Mail zuzuleiten. Wird die Ladung elektronisch versandt, stehen die Sitzungsunterlagen über einen Link zum verwendeten Ratsinformationssystem in der E-Mail zur Verfügung.

In der Ladung ist anzukündigen, dass die Sitzung zwei Tage später zur gleichen Stunde und am selben Ort fortgesetzt wird, falls nicht alle Tagesordnungspunkte in der vorgegebenen Zeitdauer abgehandelt werden können. Diese Fortsetzung bedarf der Zustimmung des Kreistages mit einfacher Mehrheit; andernfalls werden die nicht behandelten Tagesordnungspunkte vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten turnusmäßigen Sitzung übernommen.

Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung werden im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde bekanntgemacht.

- (4) Im Ratsinformationssystem stehen die Ladung mit der Tagesordnung, die Vorlagen sowie die Sitzungsniederschrift allen Kreistagsabgeordneten zur Verfügung. Durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten können die Kreistagsabgeordneten auf den Postversand der Ladung mit der Tagesordnung, der Vorlagen und der Sitzungsniederschrift verzichten. Die Erklärung kann jeweils zum Monatsersten widerrufen werden. Umfangreiche Schriftstücke werden auch bei der Ladung im elektronischen Verfahren auf Wunsch in Papierform zur Verfügung gestellt. Dieser Wunsch ist bis zu einer Woche vor dem Sitzungstermin an das Kreistagsbüro zu richten.
- (5) Die Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Presse sind von der Anberaumung einer Kreistagsitzung per E-Mail zu unterrichten.
- (6) Der Kreistag tagt am Sitz der Kreisverwaltung, wenn nicht der Kreistag oder die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident nach Beratung im Ältestenrat einen anderen Sitzungsort beschlossen hat.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident setzt nach Beratung mit der Landrätin oder dem Landrat die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen. Anträge sollen bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 29 Abs. 4 KrO).

Anträge zur Tagesordnung werden nur aufgenommen, wenn sie spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag vorliegen. Die Anträge sind per Post oder elektronisch per E-Mail an die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten oder an das Kreistagsbüro (kreistagsbuero@kreis.rd.de) zu richten. Sie müssen einen konkreten Beschlussantrag enthalten.

Umbesetzungs- bzw. Nachbesetzungsanträge sind ebenfalls schriftlich und spätestens zu Beginn der Sitzung vorzulegen.

Soll die Sitzungsdauer festgesetzt und ein Zeitplan für die Durchführung der Sitzung vorgelegt werden, kann der Ältestenrat zusammentreten.

- (2) Die Beratung erfolgt in der durch die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge. Auf Vorschlag der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten kann die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert werden, wenn keine Kreistagsabgeordnete oder kein Kreistagsabgeordneter widerspricht. Im Übrigen kann die Reihenfolge durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.
- (3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn der Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten die Dringlichkeit bejaht.
- (4) Der Kreistag kann vor der Beratung eines Tagesordnungspunktes diesen mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung absetzen. Dem Antragsteller oder der Antragstellerin ist auf Wunsch das Wort zur Begründung des Antrags zu erteilen.
- (5) Der Ältestenrat kann mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung um eine aktuelle Stunde ergänzen.

§ 8 Teilnahme an Kreistagssitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten haben die Pflicht, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen.
- (2) Wer verhindert ist, an einer Sitzung des Kreistages teilzunehmen, hat dies der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten oder dem Kreistagsbüro frühzeitig,

möglichst 24 Stunden vor Sitzungsbeginn, mitzuteilen.

- (3) Wer nach § 19 KrO in Verbindung mit § 22 GO bei einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein darf, ist verpflichtet, dies der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten mitzuteilen.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat nimmt an den Sitzungen des Kreistages teil. Sie oder er ist verpflichtet, dem Kreistag und einzelnen Kreistagsabgeordneten Auskunft zu erteilen; sie oder er kann sich hierbei vertreten lassen, wenn nicht eine Fraktion oder ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten widerspricht. Der Landrätin oder dem Landrat ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen (§ 31 KrO).
- (5) Die Landrätin oder der Landrat hat den Kreistag über die Arbeiten der Ausschüsse und über wichtige Verwaltungsangelegenheiten mindestens vierteljährlich mündlich zu unterrichten.

§ 9

Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde (§ 16b Abs. 1 KrO)

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung des Kreistages findet eine öffentliche Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde statt, in der die Möglichkeit besteht, Fragen zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung und dauert höchstens eine Stunde. Gegenstand der Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten des Kreises sein. Redeberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Der Kreistag kann Betroffenen die Rechte nach Satz 1 einräumen.
- (2) Einwohnerinnen und Einwohner können vor jedem Tagesordnungspunkt zu diesem Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Auf diese Möglichkeit wird zu Beginn der Sitzung hingewiesen. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vergewissert sich vor jedem Tagesordnungspunkt, ob jemand kenntlich macht, dass das Recht in Anspruch genommen werden soll. Für im Rahmen der Tagesordnung zu Beratungsgegenständen gestellte Fragen und deren Beantwortung sollen in der Regel höchstens 15 Minuten zur Verfügung stehen. Der Kreistag kann Betroffenen die Rechte nach Satz 1 einräumen.
- (3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen.
- (4) Die Fragen sind mündlich vorzutragen. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung unverzüglich schriftlich. Eine Aussprache findet nicht statt.

- (5) Die Fragen werden von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten, von den Ausschussvorsitzenden, von den Fraktionen oder von der Landrätin oder dem Landrat beantwortet.
- (6) Der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten obliegt die Handhabung der Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde.

§ 10

Anhörung (§ 16b Abs. 2 KrO)

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die von Beratungsgegenständen des Kreistages betroffen sind, sowie Sachkundige können in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages vor der Beratung dieses Tagesordnungspunktes angehört werden.
Die Anhörung findet nur statt, wenn der Kreistag dies im Einzelfall mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. In der Anhörung können die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.
- (2) Die Handhabung der Anhörung obliegt der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten. Alle Mitglieder des Kreistages sowie die Landrätin oder der Landrat können Fragen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie an die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung, so haben die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes des Kreistages kann der Kreistag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, die Anhörung zu beenden.
- (4) Anhörungen von Sachkundigen oder Einwohnerinnen und Einwohnern sollen vorrangig in den Sitzungen der Ausschüsse nach § 5 der Hauptsatzung des Kreises stattfinden.

§ 11

Leitung der Sitzung

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kreistages. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er hat die ihr oder ihm obliegenden Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen (§ 32 KrO).
- (2) Zu Beginn der Sitzung stellt sie oder er die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest (§ 33 Abs. 1 KrO).

- (3) Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit hebt die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Sitzung sofort auf.
- (4) Ist die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident verhindert, so vertritt sie oder ihn ihre 1. Stellvertreterin oder sein 1. Stellvertreter. Ist auch diese oder dieser verhindert, vertritt sie oder ihn ihre 2. Stellvertreterin oder sein 2. Stellvertreter. Ist auch diese oder dieser verhindert, vertritt sie oder ihn ihre 3. Stellvertreterin oder sein 3. Stellvertreter.

III. Redeordnung

§ 12

Worterteilung, Rednerliste, Schluss der Beratung

- (1) Jeder Tagesordnungspunkt ist durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten aufzurufen. Sie bzw. er erteilt bei Vorlagen der Landrätin oder dem Landrat bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses, bei Anträgen der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort.

Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen, so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten werden. Ist eine Zeitvorgabe für die Beratungsdauer der Tagesordnungspunkte vereinbart bzw. festgesetzt, ist bei der Worterteilung darauf hinzuweisen und aufzufordern, die Redebeiträge danach zu begrenzen.

- (2) Eine Kreistagsabgeordnete oder ein Kreistagsabgeordneter darf sprechen, wenn ihr oder ihm die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident das Wort erteilt hat. Der Landrätin oder dem Landrat ist auf Wunsch ebenfalls das Wort zu erteilen (§ 31 Abs. 2 KrO).
- (3) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner. In Ausnahmefällen kann sie oder er dabei aus sachlichen Erwägungen von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen.
- (4) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.
- (5) Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch beidseitiges Handaufheben anzuzeigen und dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen. Sie können jederzeit gestellt werden und gehen allen anderen Meldungen vor. Durch

einen Geschäftsordnungsantrag darf eine Rede ab Worterteilung nicht unterbrochen werden.

- (2) Zu den Geschäftsordnungsanträgen gehören insbesondere:
 - Schließung der Rednerliste
 - Beendigung der Beratung
 - Unterbrechung der Sitzung
 - Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - Verweisung an einen Ausschuss.
- (3) Einen Antrag auf „Vertagung“, „Schließung der Rednerliste“ oder „Beendigung der Beratung“ kann nur die oder der Kreistagsabgeordnete stellen, die oder der noch nicht zum jeweiligen Tagesordnungspunkt gesprochen hat. Über einen Antrag nach Satz 1 wird erst abgestimmt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Gelegenheit hatte, ihren oder seinen Antrag zu begründen und jede Fraktion Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.
- (4) Wird ein Antrag auf „Schließung der Rednerliste“, „Beendigung der Beratung“ oder „Vertagung eines Punktes“ abgelehnt, so ist in derselben Sache ein weiterer entsprechender Antrag unzulässig.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung werden mit Stimmenmehrheit angenommen (einfache Mehrheit im Sinne des § 34 Abs. 1 KrO). Ausgenommen hiervon ist ein Antrag auf „Unterbrechung der Sitzung“. Dieser ist angenommen, wenn ein Drittel der anwesenden Kreistagsabgeordneten zustimmt. Wird ein Antrag auf „Unterbrechung der Sitzung“ angenommen, entscheidet über die Länge der Unterbrechung die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident.
- (6) Liegen gleichzeitig ein Antrag auf „Schließung der Rednerliste“ und ein Antrag auf „Beendigung der Beratung“ vor, so geht der Letztere dem Antrag auf „Schließung der Rednerliste“ vor.
- (7) Liegen gleichzeitig ein Antrag auf „Vertagung eines Tagesordnungspunktes“ und ein Antrag auf „Beendigung der Beratung“ vor, so geht der Letztere dem Vertagungsantrag vor.

§ 14

Persönliche Bemerkungen

Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder im Falle der Vertagung am Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

IV. Abstimmung

§ 15

Abstimmung, Fragestellung

- (1) Nach Schluss der Beratung und nach Abgabe persönlicher Bemerkungen eröffnet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Abstimmung. Dies ist nur zulässig über Anträge und Vorlagen, die vorher schriftlich festgelegt worden sind (§ 34 Abs. 3 KrO). Unmittelbar vor der Abstimmung ist auf Antrag der Beratungsgegenstand zu verlesen, über den abgestimmt werden soll.
- (2) In der Beratung neu gestellte Anträge und Änderungsanträge sind zu verlesen. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann bei mündlich gestellten Anträgen vom Antragsteller oder der Antragstellerin eine Verschriftlichung verlangen, wenn die Protokollführung den Antrag nicht komplett erfasst hat oder es sonstige Unklarheiten gibt. Zur Verschriftlichung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin ein angemessener Zeitraum zu gewähren.
- (3) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident hat den jeweiligen Beratungsgegenstand so zur Entscheidung zu stellen, dass er sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lässt. Sie oder er hat festzustellen, ob dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt wird und durch Gegenprobe Ablehnung und Stimmenthaltung zu ermitteln. Der Stimme enthält sich, wer bei einer Abstimmung anwesend ist und weder mit "Ja" noch mit "Nein" stimmt.
- (4) Soweit mehrere Änderungsanträge zu unterschiedlichen Textabschnitten einer Beschlussvorlage vorliegen, sind diese in der Reihenfolge des textlichen Aufbaus des Beschlussvorschlages nacheinander abzustimmen.
- (5) Bei Anträgen und Änderungsanträgen zum gleichen Beratungsgegenstand bzw. Textabschnitt sind immer die weitestgehenden Anträge zuerst abzustimmen. Ein Antrag ist dann weitergehend, wenn er die anderen Anträge mit umfasst und er bei Zustimmung die Abstimmung über weniger weitergehende Anträge entbehrlich macht. Das ist in der Regel der Fall, wenn der Antrag eine größere Veränderung zum Ist-Zustand vorsieht, eine größere finanzielle Verbindlichkeit auslöst oder zeitlich gesehen früher auf Veränderungen abzielt. Im Zweifel entscheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident.
- (6) Vor Eintritt in die Abstimmung ist ein Antrag auf abschnittsweise Abstimmungen zulässig, wenn die Abschnitte einzelne Beschlüsse darstellen.

§ 16

Formen der Abstimmung

- (1) Es wird offen abgestimmt. Die Nutzung eines elektronischen Abstimmungssystems ist zulässig.

- (2) Namentliche Abstimmung muss stattfinden, wenn sie vor der Eröffnung der Abstimmung von $\frac{1}{5}$ der Kreistagsabgeordneten verlangt wird. Sie erfolgt durch Namensaufruf. Eine namentliche Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung ist unzulässig.

§ 17 Abstimmung bei Wahlen

- (1) Bei Wahlen gemäß § 35 KrO nimmt die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die aus der Mitte des Kreistages erfolgten namentlichen Wahlvorschläge in der Reihe der anstehenden Wahlen entgegen. Für jede Wahl können mehrere Wahlvorschläge gemacht werden, über die in einem Wahlvorgang abgestimmt wird. Eine Aussprache über die Wahlvorschläge ist nicht zulässig.
- (2) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident, im Falle des § 28 Abs. 1 KrO die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident.
- (4) Zur Wahl durch Stimmzettel oder durch Los bildet die Vertretung einen Wahlausschuss, bestehend aus drei vom Kreistag gewählten Kreistagsabgeordneten und einer oder einem von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten bestellten Schriftführerin oder Schriftführer. Der Ausschuss bereitet die Wahl bzw. die Losziehung vor und führt sie durch. Er überwacht außerdem die Feststellung des Wahlergebnisses bzw. die Losziehung.
- (5) Für die Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel, für Lose äußerlich gleiche Lose zu verwenden.
- (6) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident bzw. die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Kreistages werden, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen etwas anderes vorsehen, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§ 34 Abs. 1 KrO).
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit (§ 34 Abs. 1 KrO).

§ 19**Vetorecht bei der Ausführung von Beschlüssen**

Sofern der Kreistag eine Entscheidung im Einzelfall auf die Landrätin oder den Landrat oder die Ausschüsse des Kreistages übertragen hat und in der Sache noch nicht entschieden ist, darf eine Entscheidung bis zur endgültigen Beschlussfassung durch den Kreistag nicht erfolgen (§ 22 Abs.1 KrO), wenn § 22 Absatz 3 KrO angewandt wird.

V. Ordnungsbestimmungen**§ 20****Sachruf**

Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann Rednerinnen und Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, "zur Sache" rufen.

§ 21**Ordnungsruf**

Wenn eine Kreistagsabgeordnete oder ein Kreistagsabgeordneter die Ordnung verletzt, ruft ihn die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident "zur Ordnung".

§ 22**Wortentziehung**

- (1) Ist eine Rednerin oder ein Redner insgesamt dreimal "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufen worden, so kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident ihr oder ihm das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" muss die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident auf diese Folge hinweisen.
- (2) Einer Rednerin oder einem Redner, der oder dem das Wort entzogen worden ist, darf in derselben Sitzung zu demselben Beratungsgegenstand das Wort nicht wieder erteilt werden.

§ 23**Ausschließung von Kreistagsabgeordneten**

Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung (grobe Ungebühr oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen) kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten nach dreimaligem Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen. Hat die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie oder er sie oder ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.

§ 24

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Wenn im Kreistag störende Unruhe besteht, kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Sitzung unterbrechen oder aufheben.

§ 25

Weitere Ordnungsmaßnahmen

- (1) Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, und Zuhörerinnen und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten.
- (2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann diese Personen, die trotz Verwarnung in störender Weise Zeichen des Beifalls oder Missfalls geben, auffordern, den Sitzungssaal zu verlassen.

VI. Anfragen

§ 26

Anfragen

- (1) Jede oder jeder Kreistagsabgeordnete kann vom Landrat oder der Landrätin oder seinen bzw. ihren Vertretern oder Vertreterinnen unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen“ Auskunft zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung verlangen. Die Anzahl der Fragen sollte sich in der Regel pro Anfrage auf fünf Fragen beschränken.
- (2) Die Anfragen sollen sieben Werktage vor der Sitzung schriftlich im Kreistagsbüro vorliegen. Später eingegangene oder in der Sitzung mündlich gestellte Anfragen können auch nach der Sitzung schriftlich zu Protokoll oder erst in der folgenden Sitzung mündlich beantwortet werden. Satz 2 gilt auch für Anfragen, bei denen die Vorbereitung einer Antwort länger als sieben Werktage benötigt. Alle schriftlich eingegangenen Anfragen werden durch das Kreistagsbüro den Kreistagsabgeordneten zur Kenntnis gegeben.
- (3) Anfragen, die Angelegenheiten der Ausschüsse gemäß § 5 der Hauptsatzung des Kreises betreffen, sollen vorzugsweise in diesen gestellt werden.
- (4) Anträge können unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen“ nicht gestellt werden. Jede Fraktion kann bis zu drei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache oder Beschlussfassung findet nicht statt.
- (5) Anfragen, die nichtöffentliche Inhalte betreffen, dürfen erst nach Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt werden.

- (6) Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der allgemeinen unteren Landesbehörde beziehen, sind nur zulässig, wenn unmittelbare Auswirkungen auf Selbstverwaltungsaufgaben zu erwarten sind (z.B. Stellenplan).

VII. Protokollführung und Sitzungsniederschrift

§ 27 Protokollführung

- (1) Für die Sitzung des Kreistages wird eine Protokollführung von der Kreispräsidentin oder vom Kreispräsidenten im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat bestellt.
- (2) Die Protokollführung unterstützt die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bei der Vorbereitung und Durchführung der Kreistagssitzung und fertigt die Sitzungsniederschrift an. Die Niederschrift ist von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 28 Sitzungsniederschrift (§ 36 KrO)

- (1) Für jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- die Zeit und den Ort der Sitzung
 - die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der abwesenden Kreistagsabgeordneten
 - die Tagesordnung
 - den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
 - das Ergebnis der Abstimmungen.
- (3) Die Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse sollen innerhalb von drei Werktagen nach der Sitzung im Ratsinformationssystem verfügbar sein. Die Niederschrift soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.
- (4) Die Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzungen sind gesondert zu vermerken.
- (5) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Abschrift der Sitzungsniederschrift. Die Regelungen des § 6 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.
- (6) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident hat den Kreistag zu Beginn der nächsten Sitzung zu befragen, ob Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben werden. Die Niederschrift gilt als gebilligt, wenn keine Kreistagsabgeordnete oder kein Kreistagsabgeordneter Einwendungen gegen

die Niederschrift erhebt. Über Einwendungen entscheidet der Kreistag.

VIII. Auslegung der Geschäftsordnung

§ 29

Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident entscheidet bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung, die während einer Sitzung auftauchen. Wird der Entscheidung widersprochen, entscheidet der Ältestenrat.
- (2) Über eine Auslegung, die voraussichtlich auch für künftige Fälle bedeutsam werden kann, beschließt der Kreistag sogleich.

§ 30

Abweichung von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss des Kreistages zugelassen werden, wenn keine Kreistagsabgeordnete oder kein Kreistagsabgeordneter widerspricht und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

IX. Fraktionen

§ 31

Bildung von Fraktionen

- (1) Mehrere Kreistagsabgeordnete können eine Fraktion bilden; eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben.
- (2) Eine Fraktion kann bis zu zwei Vorsitzende haben. Sie vertreten die Fraktion gemeinsam.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, die Namen ihrer oder ihres Vorsitzenden und der Mitglieder sind der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich mitzuteilen.
- (4) Fraktionslose Kreistagsabgeordnete können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren schriftlicher Zustimmung beitreten.
- (5) Der Austritt aus einer Fraktion oder der Übertritt zu einer anderen Fraktion ist der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich mitzuteilen.

X. Ausschüsse

§ 32

Wahl der Ausschüsse

- (1) Der Kreistag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die in der Hauptsatzung des Kreises vorgesehenen Ausschüsse.
- (2) Der Kreistag wählt für seine Ausschüsse eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 33

Verfahren der Ausschüsse

Für das Verfahren der Ausschüsse gelten sinngemäß die Vorschriften über den Kreistag nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung mit folgenden Abweichungen:

- (a) Die Ausschüsse werden von der oder dem Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat einberufen. Auf Wunsch erhalten zusätzlich die Kreistagsabgeordneten eine Abschrift der Ladungen zu Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie nicht Mitglieder sind.
- (b) Mitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, werden von der oder dem Ausschussvorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihr Amt eingeführt (§ 41 Abs. 5 KrO).
- (c) Alle Ausschussmitglieder, die Fraktionen und auf schriftlichen Antrag alle nicht dem Ausschuss angehörenden Kreistagsabgeordneten erhalten eine Abschrift der Sitzungsniederschrift.
- (d) Jede Fraktion, sowie die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten auf Wunsch mit der Ladung die Beschlussvorlagen zu den Sitzungen von Ausschüssen.

XI. Übergangsvorschrift und Inkrafttreten

§ 34

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 1. Juli 2019 außer Kraft.

Rendsburg,

Dr. Juliane Rumpf
Kreispräsidentin



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2019/016
- öffentlich -	Datum:	16.07.2019
FB 1 Zentrale Dienste	Ansprechpartner/in:	Campos Sorroche, Mandy
	Bearbeiter/in:	Campos Sorroche, Mandy
<p>Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht Wahlperiode vom 01.04.2020 bis 31.03.2025</p>		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
16.09.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die in der Vorschlagsliste aufgeführten 20 Personen für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig zu benennen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts hat mitgeteilt, dass die Wahlzeit der amtierenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am 31.03.2020 abläuft. Daher ist bis zum 27.09.2019 die nach § 28 Satz 1 VwGO vorgesehene Vorschlagsliste einzureichen.

Der beim Verwaltungsgericht gebildete Wahlausschuss hat unter Zugrundelegung der Einwohnerzahlen des Kreises die Zahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen für den Kreis Rendsburg-Eckernförde auf 20 festgesetzt.

Für die Aufnahme in die Liste ist mindestens die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Die im Kreistag vertretenen Parteien waren aufgefordert, geeignete Personen zu benennen.

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlage/n:
Vorschlagsliste

Vorschlagsliste ehrenamtliche Richterinnen und Richter für das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht
Wahlperiode 01.04.2020 bis 31.03.2025

lfd.Nr.	Titel	Name	Vorname	Geb.datum	Geb.Ort	Beruf	Straße	PLZ	Ort
1		Höll	Doris	17.05.1952	Neumünster	Rentnerin	Neue Dorfstraße 52 a	24782	Büdelstorf
2		Holm	Jes-Edlef	18.02.1953	Emmelbüll-Hörsbüll (NF)	Pensionär	Grüner Weg 1	24808	Jevenstedt
3		Kaufmann	Ralf	17.03.1964	Bremen	ltd. Angestellter	Marienweg 6	24784	Westerrönfeld
4		Lembcke	Birka	29.05.1961	Kiel	Hausfrau	Hafenstr. 34	24784	Westerrönfeld
5		Schlömer	Christian	24.04.1961	Kappeln	Tischlermeister	Schloßstr. 13	24398	Brodersby
6		Schulz	Thorsten	31.08.1966	Bielefeld	Sportsekretär	Aublick 20	24794	Bünsdorf
7		Speck	Jürgen Peter	05.04.1956	Alt Duvenstedt	Landwirtschaftsmeister	Birkenhof 3	24791	Alt Duvenstedt
8		Wendt	Guido	31.12.1976	Rendsburg	Dipl.Betriebswirt (BA)	Alte Dorfstr. 40	24814	Sehestedt
9		Frings	Carmen	02.09.1965	Aschaffenburg	Bankkauffrau	Eushagen 15	24367	Osterby
10		Kolls	Jens	29.11.1952	Norby/Rieseby	Rentner	Möhlbnarg 4	24354	Rieseby
11		Larsen	Tatjana	28.05.1968	Rendsburg	Hausfrau/ Angestellte Postfiliale	Hehnkamp 31	24808	Jevenstedt
12		van den Torel	Gerrit	05.08.1976	Rendsburg	Lehrer	Adolf-Steckel-Str. 6	24768	Rendsburg
13		Deising	Henry P.	19.07.1979	Rendsburg	Unternehmer	Rosenstr. 14	24809	Nübbel
14		Rösener	Armin	04.12.1955	Wuppertal	Pensionär	Anne-Frank-Ring 4	24768	Rendsburg
15		Rempe	Gudrun	05.11.1946	Hanerau-Hademarschen	Oberstudienrätin A.D.	Kopperpahler Allee 9	24119	Kronshagen
16		Behrens	Dirk	19.07.1965	Kiel	Angestellter	Brüggenkamp 3a	24358	Bistensee
17	Dr.	Höpken	Andreas	15.11.1959	Rodenkirchen	Unternehmensberater	Süderstr. 36	24802	Emmendorf
18		Chilla	Sven-Michael	29.09.1965	Rostock	Verwaltungsfachangestellter	Kronwerker Moor 35	24768	Rendsburg
19		Bastian	Thorsten Winfr	10.05.1962	Gelsenkirchen	Pensionär	Dinghöfter Weg 15b	24354	Rieseby
20		Mittelbach	Doris	04.01.1961	Berlin	Heilerziehungspflegerin	Grundkoppeln 3	24589	Ellerdorf



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2019/062
- öffentlich -	Datum: 23.08.2019
S 02 Stabsstelle Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt	Ansprechpartner/in: Ludwig, Carsten
	Bearbeiter/in: Ludwig, Carsten
Bestellung einer Prüferin für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.09.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bestellt Frau Johanna Tietgen gem. § 115 Abs. 2 GO i.V.m. § 57 KrO mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 zur Prüferin des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Es wird eine zusätzliche Personalkapazität im Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt geschaffen, da dieses im Vergleich zu anderen Kreisen deutlich geringer ausgestattet ist. Unter Inanspruchnahme einer freien Planstelle stehen die erforderlichen Haushaltsmittel aus dem Personalbudget des Kreises zur Verfügung.

Frau Tietgen hat sich nach entsprechender öffentlicher Ausschreibung der Stelle und Durchführung des Auswahlverfahrens durchgesetzt.

Gemäß § 115 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 57 KrO bestellt der Kreistag die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes.

Der Hauptausschuss hat anlässlich seiner Sitzung am 22.08.2019 beschlossen, dem Kreistag zu empfehlen, Frau Johanna Tietgen gem. § 115 Abs. 2 GO i. V. m. § 57 KrO mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 zur Prüferin des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes zu bestellen.

Relevanz für den Klimaschutz: ./.

Finanzielle Auswirkungen: ./.

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2019/928-001
- öffentlich -	Datum:	31.07.2019
FD 3.1 Kinder, Jugend, Sport	Ansprechpartner/in:	Mönke, Christina
	Bearbeiter/in:	Mönke, Christina
Personalmehrbedarfe zur Umsetzung der Kita-Reform		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.08.2019	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag der Besetzung von 3 Stellen (1,0 Stelle EG 12 und 2,0 EG 11) zur Umsetzung der Kita-Reform im Vorgriff zu einer endgültigen Entscheidung über den Stellenplan als Teil des Haushaltes 2020 und der Aufstockung des Personalbudgets um rund 246.000 Euro zuzustimmen.

Sachverhalt:

Mit Vermerk vom 30.01.2019 hat der Landrat dem Hauptausschuss zum Sachstand der Kita-Reform berichtet und eine erste Bewertung zu den Risiken vorgenommen.

Im Verwaltungsbericht des Landrates zum Kreistag am 25.03.2019 hat der Landrat einen Stellenmehrbedarf durch die Aufgaben- und Systemveränderung für die Kindertagesbetreuung mit zusätzlichen Personalkosten in Höhe von 370.000 € beziffert.

Für den Jugendhilfeausschuss am 22.05.2019 (VO/2019/928) wurde die Kalkulation der zusätzlichen Personalbedarfe durch Bewertung der gesetzlichen Veränderungen in der Aufgabenteilung zwischen dem Kreis und dem kreisangehörigen Bereich dargestellt und konkretisiert.

Der Gesetzesentwurf (Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen – Kita-Reform-Gesetz) der Landesregierung für den Landtag liegt zur Anhörung vor. Auch wenn es weiterhin große Bedenken gegen die im Entwurf veränderten Rahmenbedingungen durch das Gesetz gibt, müssen sich Kreis und Kommunen bereits jetzt mit den Möglichkeiten der Umsetzung von neuen und Umsteuerung von bisherigen Aufgaben auseinandersetzen.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der zuständigen Fachdienstes 3.1 sowie Vertretern der Städte und Ämter des Kreises haben gemeinsam eine Synopse zu den Veränderungen erarbeitet.

In Abstimmungsgesprächen mit dem Gemeindetag wurde deutlich, dass bereits jetzt konkrete Verabredungen zur Umsetzung der Reform erarbeitet werden müssen.

Insbesondere im Bereich der Kita-Bedarfsplanung wird der Kreis als örtlicher Träger eine steuernde Rolle einnehmen müssen, da das Delta zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung zukünftig durch den Kreis zu tragen ist. Nach der Übergangsphase zum 01.08.2024 soll der Kreis zudem auch finanzielle Ausgleichs für Strukturnachteile zahlen.

Alle Einrichtungen müssen ihre Eckkosten auf das theoretische Modell der Standard-Qualitäts-Kosten hin entwickeln.

Dazu sind umfangreiche Beratung und Unterstützung des Kreises für die Kommunen notwendig.

Gemeinsam mit den Kommunen müssen Kriterien für eine Bedarfsplanung festgelegt werden, Strukturnachteile im Kreis definiert werden und Proberechnungen und Prognosen erstellt werden.

Die finanziellen Risiken sind konkret zu ermitteln.

Ziel und gemeinsamer Auftrag der kommunalen Familie ist es, sich gemeinsam für die neue Herausforderung in der Kindertagesbetreuung aufzustellen, um den guten Ausbaustand des Angebotes und damit die Lebensbedingungen für die Familien im Kreis zu sichern.

Um die angestrebten Ziele zu erreichen, sollen die in der Synopse rot markierten Stellen bereits jetzt ausgeschrieben und besetzt werden.

Funktion	Bisher	VZÄ bisher	Neu	VZÄ neu	EG	Mehraufwand (KGSt in €)
Bedarfsplanung	Unter 5 % in der Stelle der Jugendhilfeplanung. Planung und Anmeldung von Bedarf durch die Kommunen, hier nur Plausibilitätsprüfung und Beschluss des JHA. Rein administrative Aufgabenwahrnehmung.	Unter 0,05	Kreisweite intensive Bedarfsplanung in der Rolle des örtl. Trägers des Jugendhilfe bekommt Bedeutung durch: <ul style="list-style-type: none"> - Wunsch- und Wahlrecht - Verhinderung von Leerstandskosten (zu Lasten der Kreise) - Identifikation und Bewertung von strukturellen Unterschieden Neue Herausforderung für den Kreis: <ul style="list-style-type: none"> - Controlling der Bevölkerungsentwicklung und der Sozialstruktur - Bedarfsgerechte Planung der sozialen Infrastruktur in den Kommunen/ übergreifend in den Amtsbereichen - Identifikation von Bedarfen an KiTa/Tagespflege 	1,0	E 12	89.100
SQKM Finanzielle Struktur	Verhandlung zu Restkosten und Fehlbetragsverträgen finden nur zwischen Kommunen und Trägern statt.	0	Die rund 180 Einrichtungen im Kreisgebiet sollen SQKM-tauglich gemacht werden. Standards sind theoretisch beschrieben, die Einrichtungen müssen durch veränderte Verträge (kommunale und freie Träger) an die Standards herangeführt werden, um entsprechende Kosten zu erzeugen. <ul style="list-style-type: none"> - Fortlaufende Begleitung und Kontrolle der Umsetzung des SQKM - Qualitätsentwicklung - Verhandlung und Abschluss von Leistungsvereinbarungen in Zusammenarbeit mit den Kommunen. 	2,0	E 11	156.800
Verwaltung	Sozialstaffel und Betriebskostenförderung durch 1,0 VZÄ. Berechnung anhand des RD-Modell der Pro-Platz-Finanzierung. Transparent und einfach in der Anwendung. Eingabe der Zuschüsse, danach berechnet die Tabelle „allein“. Bescheide und Übersichten für die Ämter werden generiert. Einfache Abwicklung der	1,0	Aufwändigere Erfassung im SQKM, einrichtungsbezogene Daten sind gruppenbezogen und differenzierter zu hinterlegen. Es gibt 2 Abrechnungswege: <ul style="list-style-type: none"> - subjektbezogener Einzug von Finanzierungsanteilen von Land und Wohnortkommune - objektbezogene Auszahlung an die Träger - Pflege und Kontrolle der landesweiten Kita-Datenbank („Super-User“), - Bei negativer Abweichung von SQKM- 	2,0	E 8	54.000

	zusätzlichen Fördererlasse.		Qualität in der Realität ggf. Rückforderungen - Berechnung und Auszahlung von Strukturausgleichzahlungen (nach Vorgabe der Bedarfsplanung)			
Fachberatung	Bisher 0,5 für Familienzentren, Bundesprogramme, Leitungstreffen, kritische Fälle in pädagogischen Fragen.	0,5	SQKM- Qualität vor Ort/ „Aufsicht SQKM Standards“ im pädagogischen Alltag: Beratung zu qualitativen Standards, Umstellung und Einhaltung der Vereinbarungen begleiten. Beratung zur Anpassung und Einführung neuer Konzepte. Aufsicht über die tatsächliche Umsetzung.	1,5	S 12	67.200
Heimaufsicht	1,0	1,0	Keine Veränderung der Aufgabe	1,0		0
Investitionsko- stenförderung und Familienzentr- en (Verwaltung)	0,3	0,3	Keine Veränderung der Aufgabe	0,3		0
Tagespflegefö- rderung	2,5 Berechnungen nach Kreisrichtlinie zur Förderung der Tagespflege und Kostenbeitragsberechnungen inkl. sozialer Ermäßigung sowie Abrechnung der Projekte mit den Gemeinden.	2,5	Berechnung nach SQKM, Pflege der landesweiten Datenbank für die Angebote der Kindertagespflege, Heranziehung und Sozialstaffel, Auszahlung und Rückforderungen.	2,5		0
Fachberatung und Genehmigung Tagespflege	Beratung, Genehmigung, Vermittlung, Qualitätssicherung, Fortbildung	0,75	Beratung, Genehmigung, Vermittlung, Qualitätssicherung, Fortbildung	0,75		0
Gesamt		6,1		11,05		367.100

Relevanz für den Klimaschutz:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Umsetzung der vorrangig beantragten Maßnahmen jährlich rund 246.000 € Mehraufwendungen für das Personalbudget.

Bei Umsetzung aller Maßnahmen jährlich rund 370.000 € Mehraufwendungen für das Personalbudget des Kreises ab 2020.

Anlage/n:

 EILIGER Auftrag

 mittelfristiger Auftrag

 entspannter Auftrag

Thema	Bisherige Regelung	Aktuelle Umsetzung im Kreis	Übergangsphase	Neuregelung	Ideen zur Umsetzung im Kreis	Offene Fragen/ Klärungsbedarf
Bedarfsplanung	Zuständig nach dem SGB VIII ist der Kreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe. Nach dem KitaG <u>gemeinsam</u> (die Kommunen unterstützen die Bedarfsplanung des Kreises).	Gemeinden erheben Bedarfe eigenständig und melden diese an den Kreis. Der JHA beschließt nur formal die Änderungen zum Bedarfsplan. Der Kreis führt den Gesamtplan zusammen und prüft lediglich die Plausibilität. Die Gemeinden setzen den Bedarf um nach dem Motto „Wer bestellt – bezahlt“.	Der Kreis ist verantwortlich. Das „Bestellerprinzip“ bleibt durch die Restkostenverantwortung der Gemeinden bestehen. Übungsphase: Monatlich (immer aktuell) sind Zahlen zu erheben und anzupassen. <u>Zweigeteilte</u> Bedarfsplanung: 1) Platzangebot 2) Trägersauswahl <u>Finanzierungsfolgen:</u> • Das Defizit zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung trägt der Kreis. • Fehlende Elternbeiträge tragen die Träger. • Konvergenzkosten tragen die Gemeinden.	Der Kreis ist verantwortlich. Das Bestellerprinzip fällt unmittelbar weg. Restkostenverantwortung der Gemeinde besteht nicht mehr. <u>Zweigeteilte</u> Bedarfsplanung: 1) Platzangebot 2) Trägersauswahl <u>Finanzierungsfolgen:</u> • Das Defizit zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung trägt der Kreis. • Fehlende Elternbeiträge tragen die Träger. • Konvergenzkosten für nicht gelungenen Transfer auf SQKM sind nicht geklärt. • Gemeinden können über den Standard Bedarfe ermitteln und auch finanzieren. • Auch der Kreis kann ergänzende Schwerpunkte setzen und fördern.	➤ Monatliche Fortschreibung des Bedarfsplans durch den Kreis wird notwendig. ➤ Die Planungsdaten liegen bisher nicht vor. ➤ Kreisweite Regelungen zur Bedarfsplanung werden notwendig (gleichartige Kriterien). ➤ Transparente Richtlinien/ Arbeitshilfen, ➤ Fehlbelegungen müssen Konsequenzen haben. Vereinbarungen zum Umgang. ➤ Abstimmungs-gremium Kreis/ Gemeinden. ➤ Überregionale Bedarfsplanung zur Bedarfsdeckung. ➤ Personalbedarf beim Kreis.	Konkurrenz als Risiko. Gibt es noch kommunale Entscheidungskompetenz in den Gemeinden? Demografische Entwicklung im Kontext von konkreter Planung vor Ort (städtebaurechtl. Entwicklung). Betreuungsquotenentwicklung ist unklar durch gedeckelten Elternbeitrag, Sozialstaffelausweitung und Wunsch- und Wahlrecht. Zeitliches und finanzielles Risiko für die kommunale Familie.
Anmeldung des Bedarfs	SGB VIII: Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe = Kreis. KitaG: Gewährleistungspflicht liegt bei den Kommunen. Anzeige mindestens 3 Monate vorher (Rechtssprechung)	Regional unterschiedlich. Anmeldung beim Amt/ Gemeinde oder sogar in den Kitas. Doppelanmeldungen als Risiko. Meldung beim Kreis, wenn kein bedarfsgerechter Platz vorhanden ist. Überregionale Unterstützung.	Anmeldung über Kita-Datenbank oder durch Vorsprache in der Kita, die die Anmeldung in der Datenbank erfassen soll.	Anmeldung über Kita-Datenbank als Vorgabe.	Steuerung weiterhin vor Ort. Bereitstellung der Struktur durch den Kreis. Formale Anmeldung/ Anzeige des Bedarfs ist notwendig (Geltendmachung des Rechtsanspruches). Verlagerung des Aufwandes (IT Erfassung) in die Kitas = neue Aufgabe zu Lasten der pädagogischen Arbeit. Aufnahmekriterien müssen einheitlich definiert werden.	Tatsächliche Nutzbarkeit der Datenbank. Schnittstelle zu vorhandener IT-Struktur. Nutzung durch die Tagespflege ist unklar. Rechtswirkung der online-Anmeldung. Wie kann die Platzvergabe gesteuert (Vorrang gemeindeeigener Kinder vor Wunsch- und Wahlrecht).
Datenbank	§ 8a KiTaG § 8 Abs. 5 KiTaG → KiTaDBVO Freiwillige Teilnahme	Jede Gemeinde hat ein eigenes Kita-Verwaltungsprogramm z. B. Nordholz Geringe Teilnahme an der landesweiten Datenbank. Grundlage für Bezuschussung sind die Plätze im Bedarfsplan.	§ 3 und § 33 Gesetzesentwurf <u>Verpflichtende</u> Teilnahme für alle, auch die Tagespflege. Grundlage für die Bezuschussung ist die Datenbank. Keine Übergangsregelung vorgesehen.	§ 3 und § 33 Gesetzesentwurf <u>Verpflichtende</u> Teilnahme Für alle, auch die Tagespflege. Grundlage für die Bezuschussung ist die Datenbank	Anwendertreffen Übergangslösung notwendig, da nicht alle Träger zum 01.08.2020 mit der Datenbank arbeiten können. Vereinbarung mit dem Land zur Nutzung von Bedarfsplan und Belegungslisten.	-Kriterien der DB decken nicht alle Bedarfe ab. -Schnittstellen zur regionalen IT. - Können Veränderungen rückwirkend in die Datenbank eingegeben werden und auch finanzielle Auswirkungen haben? - Steuerung und Verantwortung unklar.

Kita-Reform: Umsetzung im Kreis Rendsburg-Eckernförde
Vereinbarungen mit dem Vorstand des Gemeindetages am 30.07.2019

FD 3.1
29.07.2019

Thema	Bisherige Regelung	Aktuelle Umsetzung im Kreis	Übergangsphase	Neuregelung	Ideen zur Umsetzung im Kreis	Offene Fragen/ Klärungsbedarf
Verhandlungen mit freien Trägern	<p>§ 25 (4) KiTaG = Standortgemeinde und freier Träger haben eine Vereinbarung zur Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten abzuschließen.</p> <p>§ 25 (1) Nr. 5 KiTaG sieht Eigenleistungen des Trägers als Finanzierungsbestandteil vor. Das Gesetz macht jedoch keine Vorgaben für die Höhe der Finanzierungsanteile oder die sonstigen Inhalte der Vereinbarung, dies ist Verhandlungssache.</p>	<p>Umsetzung in alleiniger Verantwortung der Standortgemeinden. Kreis prüft im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis formale Aspekte, nicht die finanzierungsrelevanten Punkte.</p> <p>Es gibt eine nicht-verbindliche Mustervereinbarung vom LRH. Die Ausgestaltung der Vereinbarungen erfolgt individuell vor Ort.</p> <p>Finanzierungsanteil des freien Trägers kreisweit höchst unterschiedlich.</p> <p>Restkostenrisiko = Standortgemeinde</p>	<p>Anpassung Finanzierungsvereinbarungen zum 01.08.2020 an das neue Gesetz notwendig. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Fördervoraussetzungen nach Teil 4 GE vom Träger erfüllt werden (Mindeststandards).</p> <p>Eigenleistungen des freien Trägers können vorgesehen werden. GE sieht jedoch vor, dass die Eigenleistungen im Übergangszeitraum abgeschmolzen werden.</p> <p>Restkostenrisiko für Konvergenzkosten = Standortgemeinde</p>	<p>Keine Finanzierungsvereinbarungen mehr erforderlich, da Finanzierung über SQKM und Auszahlung direkt an die Träger erfolgt.</p> <p>Keine Eigenleistungen der Träger mehr vorgesehen.</p> <p>Bei gewollter Qualität über den Mindeststandards müssen sich Standortgemeinde und freier Träger über die Finanzierung dieser Mehrkosten verständigen.</p> <p>Nicht geregelt sind die Konvergenzkosten, die durch das SQKM nicht abgedeckt sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beratung und Unterstützung der Kommunen durch den Kreis im Übergang. ➤ Erarbeitung von Hinweisen für die Kommunen zur rechtskonformen Anpassungen der bestehenden Finanzierungsvereinbarungen. ➤ Betriebswirtschaftliche Betrachtung erforderlich. ➤ Personalbedarf beim Kreis. 	<p>Verantwortung für Delta zwischen SQKM-Förderung und IST-Kosten ist unklar.</p> <p>Schwieriger Prozess zu erwarten, wenn IST-Kosten höher liegen und auf SQKM-Niveau abgeschmolzen werden müssen. Sinkt die Qualität?</p> <p>Ggf. steigen freie Träger aus dem Betrieb von Einrichtungen aus oder drohen damit.</p> <p>Druck für die Standortgemeinden.</p> <p>Mehrbelastung des Kreises: Auswirkungen auf Kreisumlage?</p>
Förderung/Auszahlung der Landeszuschüsse	<p>§ 25 KitaG = Betriebsförderung durch das Land (feste Fördersumme) fließt den Kreisen zu; dazu etliche Förderprogramme des Landes.</p> <p>jährliche Zuweisung!!</p>	<p>Weiterleitung BK-Förderung an die Träger = eigener Verteilungsmaßstab des Kreises („Platzbudget“ auf Grundlage der im Bedarfsplan erfassten Plätze, Öffnungszeiten, U3/Ü3/I-Gruppen usw.= „objektbezogene Förderung“)</p>	<p>-Landeszuschüsse: Finanzierungsanteil nach SQKM pro tatsächlich betreutem Kind unter Berücksichtigung der Betreuungszeit fließt an den Kreis</p> <p>-Weiterleitung durch den Kreis an die Standortgemeinden: pauschale gruppenbezogene Förderung nach SQKM. Wohngemeindenanteile sowie die „Übernahme“ des Defizits zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung sind enthalten, ggf. Ausgleich für Struktur Nachteile. -Weiterleitung der Mittel von Standortgemeinde an Träger</p>	<p>-Landeszuschüsse: Finanzierungsanteil nach SQKM pro tatsächlich betreutes Kind unter Berücksichtigung der Betreuungszeit fließt an den Kreis</p> <p>- Weiterleitung durch den Kreis an die Träger: pauschale gruppenbezogene Förderung nach SQKM Wohngemeindenanteile sowie die „Übernahme“ des Defizits zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung sind enthalten, ggf. Ausgleich für Struktur Nachteile. -Restkosten durch Konvergenz nicht geklärt.</p>	<p>Monatliche Fortschreibung der tatsächlichen Belegungszahlen/ Nutzungszeiten.</p> <p>Monatliche Auszahlung vorgesehen – hier Verständigung auf kreisinterne Lösungen prüfen.</p> <p>(Festlegung von Kriterien zur Definition von Strukturnachteilen).</p> <p>weiteres: siehe Ausführungen zur Bedarfsplanung</p>	<p>Unterjährig stark abweichende Zuschüsse, Abweichungen im Delta zwischen subjekt- und objektbezogener Bezuschussung im Jahresdurchschnitt nicht kalkulierbar.</p> <p>Ziel muss sein, die Plätze bestmöglich zu besetzen, Qualität leidet.</p> <p>Achtung Liquidität des Kreises:</p> <p>GE sieht monatliche Auszahlung durch den Kreis vor – Landeszuschüsse kommen nur 2x im Jahr.</p>
Förderungsanteil der Standortgemeinde		<p>Nach Maßgabe der Trägerverträge entweder Defizitabdeckung oder Festbetragsfinanzierung.</p> <p>Bei eigener Trägerschaft Defizitabdeckung.</p>	<p>Vollständige Restkostenverantwortung der Gemeinde.</p> <p>Keine Kostenausgleichseinnahmen, dafür aber objektbezogene Förderung durch den Kreis.</p> <p>Abweichungsrisiko vom SQKM trägt die Gemeinde vollständig, auch ohne diese steuern zu können.</p> <p>Weitere Standards über dem SQKM trägt allein die Standortgemeinde</p>	<p>Strukturelle und Auslastungsrisiken gehen auf den Kreis über.</p> <p>Strukturelle Risiken bestehen möglicher Weise in teurem Personalkörper, hohen Gebäude- und Betriebskosten, der Sozialstruktur etc.</p> <p>Weitere Standards über dem SQKM trägt allein die Standortgemeinde</p>	<p>Trägerverträge müssen auf SQKM im Übergang angepasst werden, Verhandlungsunterstützung durch den Kreis im Übergang und für ein einheitliches Verständnis ist erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Personalbedarf beim Kreis. 	<p>Modell für einfache Abrechnung monatlich muss gefunden werden oder eine kreisinterne abweichende Regelung zur Verrechnung gefunden werden.</p>
Förderungsanteil der Wohnortgemeinden	<p>Einheitliche Vorgabe Kreis RD zum Kostenausgleichssatz (§ 25 a KitaG)</p>	<p>Kostenausgleich oder Finanzierungsvereinbarungen mit Standortgemeinden.</p>	<p>Monatlich ggf. unterschiedliche Beträge an den Kreis, nach Alter des Kindes, Betreuungsform und Umfang</p>	<p>Wie im Übergang</p>	<p>Ggf. vorläufig bis zur Betriebsfähigkeit der Kita-Datenbank Verrechnung nur pauschal nach geborenen Kindern und Altersstufen; Belegungslisten etc. Notlösung muss geschaffen werden.</p>	<p>Könnte dies untereinander vereinbart werden?</p> <p>Fraglich bleibt die Berücksichtigung der Tagespflege an der Kita-Datenbank (freiwillige Basis oder Aufgabe im Kreis?).</p>
Förderungsanteil des Kreises	<p>§ 25 KitaG Zuschuss vorgesehen.</p>	<p>Durch Beschluss freiwillig 2 Mio. zzgl. „fiktiver“ Anteil an den Konnexitätsmitteln.</p>	<p>Möglicher Weise wie heute bis zur Neuregelung, zusätzlich Defizit zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung.</p>	<p>Kreis deckt erhöhten Sozialstaffelaufwand, neben Auslastungsrisiko und Strukturausgleich ab. Deutliche Steigerung erwartet.</p>	<p>Veränderungen müssen dokumentiert u. evaluiert werden, ohne hohen zeitlichen Einsatz mit hoher Kompetenz von zusätzlichem Personal nicht leistbar. Vereinbarung zum Umgang mit dem Delta im Übergang.</p>	<p>Ist die Personalaufstockung beim Kreis zum 01.01.2020 möglich, zum 01.08.2020 muss alles laufen.</p>

Kita-Reform: Umsetzung im Kreis Rendsburg-Eckernförde
Vereinbarungen mit dem Vorstand des Gemeindetages am 30.07.2019

FD 3.1
29.07.2019

Thema	Bisherige Regelung	Aktuelle Umsetzung im Kreis	Übergangsphase	Neuregelung	Ideen zur Umsetzung im Kreis	Offene Fragen/ Klärungsbedarf
Restkosten	Bisher Gewährleistungspflicht der Gemeinden, lediglich Bezuschussung nach § 25 KitaG durch den Kreis, das Land etc.	Gemeinden tragen volle Restkostenverantwortung.	Der Kreis leitet die Zuschüsse an die Gemeinden weiter und trägt das Delta zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung. Die Restkosten aus Konvergenz tragen weiterhin die Gemeinden.	Restkostenverlagerung? Kreis zieht Zuschüsse vom Land und den Wohnortgemeinden ein und leitet den Zuschuss an die Träger weiter. Rechtsanspruch auf Zuschuss, auch wenn der Einzug von Land und Wohnortgemeinde niedriger ausfällt. Wer die Konvergenzkosten für Einrichtungen trägt, die über den Ausgaben des SQKM liegt, ist unklar.	Doppelfinanzierung/ Verrechnung zunächst mit Wohnortgemeinden verhindern, wenn diese auch Standortgemeinde sind (Gegenrechnung möglich?). Vereinbarung zum Verfahren und zum Risiko der Restkostenfinanzierung. Gemeindetagsmodell intern umsetzbar? Verantwortung im Kontext der Kreisumlage verhandeln.	Das Finanzierungsrisiko lässt sich durch viele unbekannte Parameter nicht berechnen. Die Differenz im Jahresverlauf bei den monatlichen Abrechnungen ist groß (Plätze sind Anfang des Kitajahres noch nicht besetzt = kein Geld vom Land!). Liquidität des Kreises und der Gemeinden.
Struktur- ausgleiche		Diesen Ausgleich gab es in dieser Form nie, weil zum einen keine Plätze frei blieben und zum anderen der Kreis sich an der Kita-Finanzierung beteiligt (Stichwort: 2 Mio.)	Strukturnachteile werden noch nicht gezahlt, deren etwaige Notwendigkeit soll in der Übergangsphase vom sog. Fachgremium <u>evaluiert</u> werden § 56, § 57 Abs. 2 Ziffer 1 letzter Satz, § 58 Abs. 1 S. 2	§ 15 Abs.2 : Ausgleich von Strukturnachteilen über das SQKM hinaus durch den örtl. Träger der Jugendhilfe Finanzierungsrisiko nicht schätzbar.	Festlegung von Kriterien zur Definition von Strukturnachteilen. ZIEL: so wenig Kriterien wie möglich, weil hierdurch zusätzliche Kosten beim Kreis und damit für die Kreisumlage generiert werden.	Da das Fachgremium evaluiert, müsste es die Zielrichtung: welche Struktur ist denn benachteiligt - definieren. Ausstattung, Gebäude, Personal, Sozialdaten etc.
Ergänzende Förderung	keine explizite, da meist Restkostenfinanzierung	Kommunen Restkosten, Kreisanteil als allgemeiner Zuschuss.		§ 16 ergänzende Förderung der Standortgemeinden und des örtl. Träger der Jugendhilfe für z.B. Verfügungszeiten, Mittagessen möglich nach Maßgabe des Haushalts.	Kommunale Verständigung vor Ort. Schwerpunkte durch den JHA möglich.	Abgrenzung zum Strukturausgleich notwendig.
Ausbau des Betreuungsange- botes	Gewährleistungspflicht liegt bei den Kommunen	Gewährleistungspflicht liegt bei den Kommunen, Kreis berät bei Ausbau. Kreis muss den Rechtsanspruch sichern, daher GEMEINSAME Aufgabe. Weitergabe der Fördermittel von Bund und Land als Zuwendung durch den Kreis.	Gewährleistungspflicht liegt bei den Kommunen, Kreis berät bei Ausbau. Kreis muss den Rechtsanspruch sichern, daher GEMEINSAME Aufgabe. Weitergabe der Fördermittel von Bund und Land als Zuwendung durch den Kreis.	Gewährleistungspflicht liegt bei den Kommunen, Kreis berät bei Ausbau. Kreis muss den Rechtsanspruch sichern, daher GEMEINSAME Aufgabe. Weitergabe der Fördermittel von Bund und Land als Zuwendung durch den Kreis. ABER Finanzverantwortung ist verlagert.	Vereinbarungen zum Ausbau, zum Nachweis der Bedarfe, Risiko des Leerstandes verhindern. Regulierung durch Finanzverantwortung vor Ort ist entfallen. Regelungen zur Ausschreibung werden komplizierter: jede Gruppe ist durch die Gemeinde neu auszuschreiben, der Kreis entscheidet über die Aufnahme in den Bedarfsplan. Verabredungen zum Verfahren erforderlich.	Risiko Stillstand im Ausbau. Bisher hohes Engagement der Kommunen. Risiko liegt im Verlust des Verantwortungsbewusstseins in den Kommunen, da die Steuerung des Bedarfs durch den Kreis erfolgt. Die Gemeinden sind nur noch umsetzungsbefugt.
Heim- aufsicht	Kreis als untere Landesbehörde	Kreis berät und unterstützt die Kommunen, Ordnungsverwaltung für Genehmigungen und bei Beschwerden.	Aufgabe bleibt bestehen, zusätzlicher Aufwand durch Anforderungen an Räumlichkeiten und Veränderungen an Personalschlüssel. Gruppenanpassungen und Betriebserlaubnisse werden häufiger notwendig. Zusätzlich Auftrag: Überleitung in SQKM.	Aufgabe bleibt bestehen, zusätzlicher Aufwand durch Anforderungen an Räumlichkeiten und Veränderungen an Personalschlüssel. Gruppenanpassungen und Betriebserlaubnisse werden häufiger notwendig. Aufsicht über die Einhaltung von SQKM.	Personal Heimaufsicht zunächst konstant, dafür zusätzliche Aufgaben in der betriebswirtschaftlichen Betrachtung, Einhaltung von Standards etc. ➤ Personalbedarf beim Kreis.	
Tagespflege	§ 22 ff. SGB VIII der örtliche Träger = der Kreis ist vollständig verantwortlich.	Der Kreis übernimmt die finanzielle Förderung der Tagespflege im vollen Umfang. Freiwillige Zuschüsse der Gemeinden in der Betreuung U 3 (1 € Projekt). Tagespflege sichert den Rechtsanspruch U 3. Vermittlungsarbeit findet gemeinsam statt.	Tagespflege wird über SQKM finanziert, Verlagerung der finanziellen Belastung auf die Gemeinden. Delta zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung sowie die Abwicklung der Verwaltung liegt bei den Kreisen.	Tagespflege wird über SQKM finanziert, Verlagerung der finanziellen Belastung auf die Gemeinden. Delta zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung sowie die Abwicklung der Verwaltung liegt bei den Kreisen.	Berechnung bleibt zentral. Höhe des Zuschusses muss festgelegt werden, da der GE nur einen Mindestsatz festlegt. Strukturelle Nachteile in der Tagespflege definieren (Qualifizierung, ländliche Lage).	Umgang mit institutioneller Tagespflege klären (nicht mehr vorgesehen, Überleitung in Kleinstkrippengruppe scheitert an Qualifikation?).

Thema	Bisherige Regelung	Aktuelle Umsetzung im Kreis	Übergangsphase	Neuregelung	Ideen zur Umsetzung im Kreis	Offene Fragen/ Klärungsbedarf
EGH I-Plätze (teilstationär) ambulant	Anspruch aus dem SGB XII (80/ 20) Regel der Finanzierung.	Gemeinden schaffen Angebot, EGH des Kreises bewilligt, Land erstattet 80 %. Keine Elternbeiträge.	Im SQKM werden die I-Plätze voll zu Lasten der Jugendhilfe geführt. Das Land zahlt nur über die EGH nur noch Fachleistungsstunden für Einzelintegration (ambulante Leistungen). Die Inklusion wird mit Macht durch gedrückt, alle I-Plätze des Kreises stehen unter Vorbehalt durch unklare Finanzierung (trotz steigender Bedarfe). Eltern müssen Beiträge für die Betreuung behinderter Kinder zahlen.	Im SQKM werden die I-Plätze voll zu Lasten der Jugendhilfe geführt. Das Land zahlt nur über die EGH nur noch Fachleistungsstunden für Einzelintegration (ambulante Leistungen). Die Inklusion wird mit Macht durch gedrückt, alle I-Plätze des Kreises stehen unter Vorbehalt durch unklare Finanzierung (trotz steigender Bedarfe). Eltern müssen Beiträge für die Betreuung behinderter Kinder zahlen.	Vereinbarung zum Umgang mit den I-Gruppen finden. Information der Träger der Integrationsplätze. Erhöhtes Finanzierungsrisiko für Kreis und Gemeinden bewerten.	Gibt es Übergangslösungen der Eingliederungshilfen? Wie soll der Bedarf für schwerstmehrfach behinderte Kinder gedeckt werden, wenn das Angebot eines I-Platzes für die Träger nicht mehr attraktiv ist?

Votum der Arbeitsgruppe: Das Ziel bleibt eine weitere Verständigung und ein Erhalt der guten Zusammenarbeit in der kommunalen Familie des Kreises. Es werden themenbezogene Arbeitsgruppen zur weiteren Bearbeitung der aufgezeigten Risikofelder notwendig. Die Zeitschiene ist eng und erfordert die Mitwirkung aller Beteiligten.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2019/928-001-001
- öffentlich -	Datum:	02.09.2019
FB 3 Jugend und Familie	Ansprechpartner/in:	Mönke, Christina
	Bearbeiter/in:	Mönke, Christina
Personalmehrbedarfe zur Umsetzung der Kita-Reform		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
16.09.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Besetzung von 3 Stellen (1,0 Stelle EG 12 und 2,0 EG 11) zur Umsetzung der Kita-Reform im Vorgriff auf eine endgültige Entscheidung über den Stellenplan als Teil des Haushaltes 2020 und der Aufstockung des Personalbudgets um rund 246.000 Euro zu.

Sachverhalt:

Auf die inhaltliche Begründung in der Vorlage zum Hauptausschuss am 22.08.2019 (VO/2019/928-001) wird verwiesen.

Der Hauptausschuss beantragt die Aufnahme des Tagesordnungspunktes im Kreistag mit der bestehenden Beschlussvorlage und ergänzenden Informationen durch die Verwaltung.

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob eine vorzeitige Besetzung Konnexitätsansprüche beeinflussen könnte.
Zudem wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, wie andere Kreise mit zu erwartenden Personalmehrbedarfen umgehen und das Ergebnis vorzulegen.

Die Vorlage wird mit folgenden Ergänzungen für die Sitzung des Kreistages eingereicht:

1. Konnexitätsansprüche

Ob es für die zukünftigen Personalbedarfe Konnexitätsansprüche und wenn ja, in welcher Höhe gibt, ist noch in der Verhandlung zwischen dem Land und den Spitzenverbänden.

Der LKT weist auf den zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Kreisen in seiner Stellungnahme im Anhörungsverfahren zum Gesetzesentwurf eindeutig hin.

Das Gesetz soll zum 01.01.2020 in Kraft treten und zum 01.08.2020 umgesetzt sein.

Nach Einschätzung aller Beteiligten (auch anderer Kreise), ist eine Einstellung von Personal, welches zur Umsetzung des Gesetzes benötigt wird, nicht konnexitätsschädigend.

Der Bezug zur Reform – als Ergebnis des Kita-Reform-Gesetzes – ist eindeutig erkennbar und der zusätzliche Bedarf ist nachweisbar.

2. Vergleich mit anderen Kreisen

In allen Kreisen werden derzeit die Personalmehrbedarfe erhoben und zur Beschlussfassung für die Politik vorbereitet. Einigkeit besteht darin, dass eine Umsetzung der Reform in ein laufendes System zum 01.08.2020 nur durch frühzeitige Stellenbesetzungen erreicht werden kann.

Die Übersicht zeigt einige andere Kreise im Verhältnis der bestehenden Einrichtungen und angemeldeten Mehrbedarfe auf.

Die Daten wurden anonymisiert, um keinen Einfluss auf die Diskussionen in anderen Kreisen auszuüben.

	Anzahl der Kitas	Mehrbedarf in VZÄ
Rendsburg-Eckernförde	180	5,0
Kreis 1	160	4,0
Kreis 2	160	4,7
Kreis 3	142	4,0
Kreis 4	93	2,5
Kreis 5	70	4,0

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Vorlage

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2019/051
- öffentlich -	Datum:	15.08.2019
FD 2.2 Umwelt	Ansprechpartner/in:	Wittl, Michael
	Bearbeiter/in:	Petersen, Tanja
AWR - Ausschreibung Restabfall- und Sperrmüllverwertung im Kreis Rendsburg-Eckernförde		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.08.2019	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung
16.09.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss berät und empfiehlt dem Kreistag, die Einwilligung zur Ausschreibung der „Restabfall- und Sperrmüllverwertung ab 01.01.2021“ wie vorgeschlagen zu erteilen.

Der Kreistag beschließt, die Einwilligung zur Ausschreibung der „Restabfall- und Sperrmüllverwertung ab 01.01.2021“ wie vorgeschlagen zu erteilen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der langjährige Vertrag über die Verwertung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde mit der MBA Neumünster GmbH endet regulär zum 31.12.2020 und muss europaweit neu ausgeschrieben werden.

Das Auftragsvolumen beträgt ca. 80 Mio. Euro und hat erhebliche Auswirkungen auf die zukünftige Entgelthöhe.

Die AWR (Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde) lässt sich bei der Ermittlung der Ausschreibungsbedingungen rechtlich und technisch von renommierten und langjährigen Beratern in der Abfallwirtschaft unterstützen.

Ziel der Ausschreibung ist es, den Restabfall und Sperrmüll möglichst günstig und ressourcenschonend verwerten zu lassen. Trotz der Langfristigkeit der Vertragslaufzeit von max. 14 Jahren soll mit den früheren Kündigungsoptionen die Möglichkeit gewährleistet sein, von Veränderungen am Markt zu profitieren.

Soweit die AWR im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben Verträge mit Dritten schließt, dürfen diese gemäß § 8 Absatz 3 Entsorgungsvertrag die Laufzeit des auszuschreibenden Vertrags nur mit Einwilligung des Kreises überschreiten.

Die Verwaltung empfiehlt, die Einwilligung zur Ausschreibung wie vorgeschlagen zu erteilen.

Beigefügt sind die Informationen der AWR (Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde) zur Ausschreibung der „Restabfall- und Sperrmüllverwertung ab 01.01.2021“.

Finanzielle Auswirkungen: Das Ergebnis der Ausschreibung beeinflusst den Aufwand in der Abfallwirtschaft

Anlage/n:

Eckpunkte Neuausschreibungen Restabfall- und Sperrmüllverwertung



Grundlagen

Der Vertrag über die Verwertung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Kreis RD-ECK mit der MBA Neumünster zur Verwertung von Restabfall und Sperrmüll endet durch Zeitablauf regulär zum 31.12.2020. Verlängerungsoptionen sind in dem Vertrag nicht vorgesehen.

Nach fachlicher und anwaltlicher Beratung, wollen wir die Ausschreibung wie folgt durchführen:

Rahmenbedingungen

Es ist vorgesehen, die Ausschreibung im dritten Quartal 2019 zu veröffentlichen, wobei folgende Aspekte in der Neuausschreibung der Verwertung für Restabfall und Sperrmüll berücksichtigt bzw. folgende Rahmenbedingungen vorgegeben werden sollen:

1. Vertragslaufzeit:

Leistungsbeginn ist der 01.01.2021. Die Vertragslaufzeit beträgt max. 14 (6+4+4) Jahre (bis 31.12.2034) bei einseitiger Kündigungsoption für AWR nach 6 Jahren und beidseitiger Kündigungsoption der Vertragspartner nach 10 Jahren.

2. Vergabeverfahren:

Aufgrund des Auftragswertes von geschätzten 80 Mio. € über die gesamte Vertragslaufzeit (inkl. Verlängerungen) ist die Leistung im offenen Verfahren europaweit auszuschreiben.

3. Loszuschnitt

Die Ausschreibung soll in drei Losen erfolgen:

Los 1: Verwertung von Restabfall (Sammelgebiet nördlich des Kanals)

Los 2: Verwertung von Restabfall (Sammelgebiet südlich des Kanals)

Los 3: Verwertung von Sperrmüll (Gesamtmenge aus dem Kreis RD-Eck)

4. Bewertung der Angebote

Der Zuschlag soll auf das wirtschaftlichste Angebot erfolgen. Dabei wird zunächst der Verwertungspreis pro Mg angesetzt. Zusätzlich werden alle Mengen, die umgeschlagen werden müssen, pauschal mit einem Umschlagpreis von 7,50 €/Mg bewertet. Eine Direktanlieferung für Los 2 ist möglich, wenn Anlagen in einem Umkreis von 30 km von Nortorf zu beliefern sind. Bei Los 3 ist eine Direktanlieferung möglich, wenn Anlagen in einem Umkreis von 50 km von Borgstedt anzufahren sind. Für umzuschlagende Mengen sind zusätzlich die Kosten für den Ferntransport zu berücksichtigen. Diese werden pauschal mit 0,13 €/km und Mg bewertet. Dies entspricht nahezu den zu erwartenden tatsächlichen Kosten für den Ferntransport, der jedoch *nicht* Gegenstand der RM-Verwertungsausschreibung ist. Der Ferntransport wird im Anschluss an die Vergabe der Verwertungsleistung ausgeschrieben, wenn sowohl die Verwertungsanlage als auch die umzuschlagenden Mengen feststehen.



Eckpunkte Neuausschreibungen Restabfall- und Sperrmüllverwertung

Auf darüber hinaus zu bewertende Faktoren wird verzichtet, da hiervon nur eine geringe Lenkungswirkung zu erwarten wäre. Die Entfernung zur Verwertungsanlage ist durch die o.g. Aufschläge für Umschlag und Transport berücksichtigt und maßgeblich, so dass dem Wunsch nach einer möglichst ortsnahen Verwertung Rechnung getragen ist.

Preisobergrenze

Es gilt der Wirtschaftlichkeitsvorbehalt.

Um bei überhöhten Preisen die Ausschreibung aufheben zu können, soll eine Preisobergrenze ermittelt und in der Vergabeakte dokumentiert werden. Den Bietern gegenüber muss diese Preisobergrenze nicht genannt werden, da die Nennung des konkreten Grenzbetrages ggf. den Nachteil hätte, dass sich Bieter an diesem Betrag orientieren und ggf. schlechtere Preise abgeben würden. Eine Orientierung soll an Preis oder Bestpreisen vergleichbarer Ausschreibungen in einem Zeitraum der letzten beiden Jahre erfolgen.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich		Vorlage-Nr:	VO/2019/962
- öffentlich -		Datum:	29.05.2019
S 05 Stabsstelle Finanzen		Ansprechpartner/in:	Groeper, Sabine
		Bearbeiter/in:	Brück, Mira
Nachtragshaushalt 2019			
vorgesehene Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
20.06.2019	Hauptausschuss	Beratung	
16.09.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss schlägt dem Kreistag vor, die als Anlage 1 beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 unter Einbeziehung der ebenfalls beigefügten Veränderungslisten zu erlassen.

Der Kreistag beschließt, die als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 unter Einbeziehung der ebenfalls beigefügten Veränderungslisten zu erlassen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Durch höhere Dividendenauszahlungen der HanseWerk AG und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH & Co. KG erhält der Kreis zusätzliche Erträge in Höhe von 1.682.300 €.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Haushaltsmittel zu nutzen, um die geplanten Baumaßnahmen Neubau FTZ/LZ-G und Kreisverwaltungsgebäude für einen klimaschonenden Betrieb weiter zu optimieren.

Bei beiden Gebäuden sind in den bisherigen Planungen bereits Maßnahmen vorgesehen, die über die Standards der Energieeinsparverordnung (EnEV) hinausgehen. Um einen KfW 70 Standard zu erreichen sind bereits verbesserte Wärmdämmungen, Isolierverglasung mit hohen Standards, LED-Beleuchtung vorgesehen. Beim Kreisverwaltungsgebäude wird der Anschluss an den Eisspeicher in Verbindung mit einer Fußbodenheizung mit Niedrigtemperaturen und gut

recyclbare Baustoffe einen weiteren Beitrag leisten. Beim Neubau der FTZ/LZ-G ist eine Beheizung über Brennwertkessel und ein Anteil an Photovoltaik vorgesehen.

Mit einem zusätzlichen finanziellen Beitrag, der über die bisher bereitgestellten Mittel hinausgeht, könnten weitere Maßnahmen erfolgen, die sich positiv auf die klimaschonende Nutzung auswirken.

Diese Maßnahmen wären:

Neubau Kreisverwaltungsgebäude:

- | | |
|--|------------------|
| - Ausführung des Daches als Gründach, inkl. Ertüchtigung der Statik, | ca. 160.000,- € |
| - in Verbindung mit der Aufstellung einer Photovoltaikanlage zur Deckung des Eigenbedarfs, | ca. 65.000,- € |
| - Kühlen über Fußbodenheizung | ca. 20.000,- € |
| - Gesamtsumme: | <u>245.000 €</u> |

Neubau FTZ und LZ-G

- | | |
|---|----------------------|
| - Ausführung des Daches als Gründach, inkl. Ertüchtigung Statik, | ca. 500.000,- € |
| - in Verbindung mit der Aufstellung einer Photovoltaikanlage | ca. 52.500,- € |
| - Einbau eines Speichersystems für PV | ca. 25.000,- € |
| - Beheizung des Gebäudes im Bereich Verwaltung / Werkstätten und Sanitärbereiche über Erdwärme mit Wärmepumpe | ca. 148.000,- € |
| - Gesamtsumme | <u>ca. 725.500 €</u> |

Diese Maßnahmen sind aus Sicht der Verwaltung gut geeignet, unter Berücksichtigung eines vernünftigen Nutzen-Kosten-Verhältnisses einen weitergehenden Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Als weitere Punkte könnten bei beiden Liegenschaften die Anforderungen des Leitfadens für nachhaltiges Bauen (DGNB) herangezogen werden.

Einige dieser sehr weit gehenden Empfehlungen werden in Teilen in den jetzigen Planungen bei beiden Liegenschaften bereits bedacht, z. B. die Flächeninanspruchnahme, die Biodiversität am Standort, gebäudebezogene Kosten im Lebenszyklus, Flexibilität und Umnutzungsfähigkeit, Innenraumluftqualität, Sicherheit, Barrierefreiheit, Schallschutz, Qualität der Gebäudehülle, Einsatz und Integration von Gebäudetechnik, Qualitätssicherung der Bauausführung.

Die Verwaltung hat recherchiert, dass bei einer kompletten Planung nach DGNB Standard nach Erfahrungswerten zusätzliche Kosten im Bereich des Bauwerks in Höhe von mehr als 10% und im Bereich Planung in Höhe von mehr als ca. 20% anfallen dürften.

Vor dem Hintergrund, dass sich bereits einige Empfehlungen der DGNB in der Planung wiederfinden, schlägt die Verwaltung vor einen Prozentsatz in Höhe von insgesamt 4% der geschätzten Projektkosten zusätzlich zu veranschlagen. Mit diesen Mitteln werden in Abstimmung mit den Planern die Maßnahmen identifiziert, geplant und umgesetzt, die bei beiden Liegenschaften zu einer weiteren Optimierung führen werden.

Anteil DNGB Neubau Kreisverwaltungsgebäude	5.000.000 € x 4%	200.000 €
Anteil DNGB Neubau FTZ und LZ-G	11.455.000 € x 4%	458.200 €
Gesamtsumme		<u>ca. 658.200 €</u>

Sobald die Maßnahmen in der Planung konkretisiert sind, wird die Verwaltung zu einer Informationsveranstaltung einladen, in der die Details vorgestellt werden können.

Für alle empfohlenen Maßnahmen zusammen entstehen Kosten in Höhe von 1.628.700 €.

Weil mit Abfluss der Mittel erst im Jahr 2020 zu rechnen ist, erfolgt die Veranschlagung als Verpflichtungsermächtigung.

Durch die zusätzlichen Erträge und die vorgeschlagenen Maßnahmen ergeben sich im Ergebnishaushalt folgende Veränderungen:

	erhöht um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
Gesamtbetrag der Erträge	1.682.300	392.986.400	394.668.700
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0	380.749.200	380.749.200
Jahresüberschuss	1.682.300	12.237.200	13.919.500

Im Finanzhaushalt führen die Veränderungen zu folgenden Ergebnissen:

	erhöht um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.682.300	383.159.300	384.841.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	369.534.000	369.534.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	0	3.443.100	3.443.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	0	25.944.600	25.944.600

Die Festsetzungen in § 2 der Haushaltssatzung für die Verpflichtungsermächtigungen ändern sich von 0 auf 1.628.700 EUR.

Relevanz für den Klimaschutz:

siehe Sachverhalt

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Anlage/n:

- 1. Nachtragshaushaltssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2019
- Veränderungslisten zum Ergebnis- und Finanzhaushalt 2019
- Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan 1. Nachtrag 2019
- Teilergebnis- und Teilfinanzpläne 1. Nachtrag 2019
- Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

**1. Nachtragshaushaltssatzung
des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 16.09.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	1.682.300		392.986.400	394.668.700
Gesamtbetrag der Aufwendungen			380.749.200	380.749.200
Jahresüberschuss	1.682.300		12.237.200	13.919.500
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.682.300		383.159.300	384.841.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			369.534.000	369.534.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit			3.443.100	3.443.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit			25.944.600	25.944.600

- 2 -

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wie bisher 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 EUR auf 1.628.700
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite wie bisher 20.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wie bisher 698,57 Stellen

Rendsburg, den XX.XX.XXXX

Landrat

1. Nachtrag - Veränderungsliste zum Finanzhaushalt 2019

Nr.	Seite	Teilplan	Zeile	Konto	Bezeichnung	Einzahlung		Auszahlung		Differenz Einzahlung	Differenz Auszahlung	Bemerkung
						Haushalt 2019	neuer Betrag 2019	Haushalt 2019	neuer Betrag 2019			

2	561	531101	8	66516	Ausschüttung Hansewerk	0	2.018.600			2.018.600		höhere Dividendenzahlung
3	596	571101	8	66512	Ausschüttung WFG	2.181.000	1.844.700			-336.300		veränderte Ausschüttung

Zwischensumme

1.682.300 0

Differenz Einzahlungen insgesamt 1.682.300
 abzüglich Differenz Auszahlungen 0
 ergibt Haushaltsverbesserung 1.682.300

Nachtragshaushaltsplan für den Gesamtergebnisplan 2019

Ertrags- und Aufwandsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz
			in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	212.246.100	0	212.246.100
42	3	+ sonstige Transfererträge	7.966.200	0	7.966.200
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.728.000	0	7.728.000
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	17.796.700	0	17.796.700
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	138.469.800	0	138.469.800
45	7	+ sonstige Erträge	6.592.300	0	6.592.300
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0	0	0
	10	= Erträge	390.799.100	0	390.799.100
50	11	Personalaufwendungen	43.087.200	0	43.087.200
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	169.000	0	169.000
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	5.075.500	0	5.075.500
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	9.172.600	0	9.172.600
53	15	+ Transferaufwendungen	219.902.300	0	219.902.300
54	16	+ sonstige Aufwendungen	103.176.600	0	103.176.600
	17	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	380.583.200	0	380.583.200
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	10.215.900	0	10.215.900
46	19	+ Finanzerträge	2.187.300	1.682.300	3.869.600
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	166.000	0	166.000
	21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	2.021.300	1.682.300	3.703.600
	22	= Jahresergebnis (Zeilen 18 und 21)	12.237.200	1.682.300	13.919.500

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz
		in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	3.524.800	0	3.524.800
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	3.524.800	0	3.524.800
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0

Nachtragshaushaltsplan für den Gesamtergebnisplan 2019

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		bis-heriger Ansatz in EUR	mehr (+) oder weniger gegen-über dem bisheri-gen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen Leistungsbeziehungen	9.172.600	0	9.172.600
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge Leistungsbeziehungen	27.100	0	27.100
Nettoabschreibungsaufwand		0	0	0

Nachtragshaushaltsplan für den Gesamtfinanzplan 2019

Ein- und Auszahlungsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz
			in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	206.734.600	0	206.734.600
62	3	+ sonstige Transeinzahlungen	7.966.200	0	7.966.200
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.461.400	0	6.461.400
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	17.682.200	0	17.682.200
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	138.469.800	0	138.469.800
65	7	+ sonstige Einzahlungen	3.657.800	0	3.657.800
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.187.300	1.682.300	3.869.600
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	383.159.300	1.682.300	384.841.600
70	10	Personalauszahlungen	41.836.800	0	41.836.800
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	169.000	0	169.000
72	12	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	5.075.500	0	5.075.500
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	166.000	0	166.000
73	14	+ Transferauszahlungen	219.788.200	0	219.788.200
74	15	+ sonstige Auszahlungen	102.498.500	0	102.498.500
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 bis 15)	369.534.000	0	369.534.000
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	13.625.300	1.682.300	15.307.600
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	3.140.000	0	3.140.000
682	19	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Grundstücken u. Gebäuden	187.000	0	187.000
683	20	+ Einz. aus d. Veräußerung v. beweglichem Anlagevermögen	3.000	0	3.000
684	21	+ Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	113.100	0	113.100
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 18 bis 25)	3.443.100	0	3.443.100
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	8.953.300	0	8.953.300
782	28	+ Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	45.000	0	45.000
783	29	+ Ausz. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.037.000	0	2.037.000
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	14.458.300	0	14.458.300
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	25.493.600	0	25.493.600
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-22.050.500	0	-22.050.500
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 35)	-8.425.200	1.682.300	-6.742.900

Nachtragshaushaltsplan für den Gesamtfinanzplan 2019

692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0	0	0
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0	0	0
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	451.000	0	451.000
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0	0	0
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0	0	0
	43	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (= Zeilen 37 bis 42)	451.000	0	451.000
	44	= Finanzmittelsaldo (= Zeilen 36 und 43)	-8.876.200	1.682.300	-7.193.900
	45	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	41.357.007		41.357.007
	46	= Liquide Mittel (= Zeilen 44 und 45)	32.480.807	1.682.300	34.163.107
Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz
			in EUR	in EUR	in EUR
7311..		abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	5.922.700	0	5.922.700
684		Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0
6842		Börsennotierte Aktien	0	0	0
6843		Nicht börsennotierte Aktien	0	0	0
6844		Sonstige Anteilsrechte	0	0	0
6845		Investmentzertifikate	0	0	0
6846		Kapitalmarktpapiere	0	0	0
6847		Geldmarktpapiere	0	0	0
6848		Finanzderivate	0	0	0
784		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0
7842		Börsennotierte Aktien	0	0	0
7843		Nicht börsennotierte Aktien	0	0	0
7844		Sonstige Anteilsrechte	0	0	0
7845		Investmentzertifikate	0	0	0
7846		Kapitalmarktpapiere	0	0	0
7847		Geldmarktpapiere	0	0	0
7848		Finanzderivate	0	0	0
792..4		Umschuldung	0	0	0
792..5		Ordentliche Tilgung	451000	0	451000
792..6		Außerordentliche Tilgung	0	0	0

Nachtragshaushaltsplan für den Teilergebnisplan 2019
111403 Liegenschaftsmanagement

Ertrags- und Aufwandsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegen-über dem bisheri-gen Ansatz	neuer Ansatz	Erläuterungen
			in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-1.235.500	0	-1.235.500	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0	0	0	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	-334.300	0	-334.300	
442						
446						
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-85.600	0	-85.600	
45	7	+ sonstige Erträge	-54.900	0	-54.900	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0	0	0	
	10	= Erträge	-1.710.300	0	-1.710.300	
50	11	Personalaufwendungen	1.517.600	0	1.517.600	
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0	
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	3.046.400	0	3.046.400	
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	1.897.800	0	1.897.800	
53	15	+ Transferaufwendungen	0	0	0	
54	16	+ sonstige Aufwendungen	138.600	0	138.600	
	17	davon Verfügungsmittel	0	0	0	
	18	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	6.600.400	0	6.600.400	
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	4.890.100	0	4.890.100	
46	20	+ Finanzerträge	0	0	0	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendun- gen	0	0	0	
	22	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	0	0	0	
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	4.890.100	0	4.890.100	
48	28	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-3.159.600	0	-3.159.600	
58	29	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	537.000	0	537.000	
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	2.267.500	0	2.267.500	
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegen-über dem bisheri-gen Ansatz	neuer Ansatz	Erläuterungen
			in EUR	in EUR	in EUR	
571	+574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zwendungen Leistungsbeziehungen	1.897.800	0	1.897.800	
416	+437	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	1.208.200	0	1.208.200	
		Nettoabschreibungsaufwand	0	0	0	

Nachtragshaushaltsplan für den Teilfinanzplan 2019
Teilhaushalt: 111403 Liegenschaftsmanagement

Ertrags- und Aufwandsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegen-über dem bisheri-gen Ansatz	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungs ermächti-gungen	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungs ermächti-gungen
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
laufende Verwaltungstätigkeit								
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0		0	-	-	-
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	27.300		27.300	-	-	-
62	3	+ sonstige Transeinzahlungen	0		0	-	-	-
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0		0	-	-	-
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	220.000		220.000			
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	85.600		85.600	-	-	-
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0		0	-	-	-
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0		0	-	-	-
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	332.900	0	332.900	-	-	-
70	10	Personalauszahlungen	-1.463.800		-1.463.800	-	-	-
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0		0	-	-	-
72	12	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-3.046.400		-3.046.400	-	-	-
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0		0	-	-	-
73	14	+ Transferauszahlungen	0		0	-	-	-
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-138.600		-138.600	-	-	-
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 bis 15)	-4.648.800	0	-4.648.800	-	-	-
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	-4.315.900	0	-4.315.900	-	-	-
Investitionstätigkeit								
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0		0			
682	19	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Grundstücken u. Gebäuden	187.000		187.000			
683	20	+ Einz. aus d. Veräußerung v. beweglichem Anlagevermögen	0		0			
684	21	+ Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0		0			
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0		0			
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0		0			
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0		0			
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0		0			
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 18 bis 25)	187.000	0	187.000			
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0		0			
782	28	+ Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-45.000		-45.000			
783	29	+ Ausz. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-170.400		-170.400			
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0		0			
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-14.458.300		-14.458.300	0,00	1.628.700,00	1.628.700,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0		0			
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0		0			
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	-14.673.700	0	-14.673.700			
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-14.486.700	0	-14.486.700			
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 35)	-18.802.600	0	-18.802.600			

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Verpflichtungsermächtigungen Im Haushaltsplan des Jahres 2019	Voraussichtlich fällige Auszahlungen in TEUR				
	2020	2021	2022	2023	2024ff.
1	2	3	4	5	6
2016					
2017					
2018					
Haushaltsjahr 2019					
Summe	0				
Nachtrag +/-	1.628.700				
Nachrichtlich: In der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen Kreditaufnahmen (ohne Umschuldungskredite)					

Nachtragshaushaltsplan für den Teilergebnisplan 2019
531101 Elektrizitätsversorgung

Ertrags- und Aufwandsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz	Erläuterungen
			in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0	0	0	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	
442						
446						
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	
45	7	+ sonstige Erträge	0	0	0	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0	0	0	
	10	= Erträge	0	0	0	
50	11	Personalaufwendungen	0	0	0	
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0	
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0		0	
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	
53	15	+ Transferaufwendungen	0	0	0	
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0	0	0	
	17	davon Verfügungsmittel	0	0	0	
	18	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	0	0	0	
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	0	0	0	
46	20	+ Finanzerträge	1.000	2.018.600	2.019.600	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	
	22	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	1.000	2.018.600	2.019.600	
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	1.000	2.018.600	2.019.600	
48	28	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	
58	29	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	1.000	2.018.600	2.019.600	
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand						
			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz	Erläuterungen
			in EUR	in EUR	in EUR	
571	+574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zwendungen	0	0	0	
		Leistungsbeziehungen				
416	+437	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0	0	26.500	
		Nettoabschreibungsaufwand	0	0	0	

Nachtragshaushaltsplan für den Teilfinanzplan 2019
Teilhaushalt:531101 Elektrizitätsversorgung

Ertrags- und Aufwandsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegen-über dem bisheri-gen Ansatz	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungs-ermächti-gungen	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungs-ermächti-gungen
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
laufende Verwaltungstätigkeit								
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0		0	-	-	-
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0		0	-	-	-
62	3	+ sonstige Transeinzahlungen	0		0	-	-	-
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0		0	-	-	-
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0		0			
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0		0	-	-	-
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0		0	-	-	-
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.000	2.018.600	2.019.600	-	-	-
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	1.000	2.018.600	2.019.600	-	-	-
70	10	Personalauszahlungen	0		0	-	-	-
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0		0	-	-	-
72	12	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0		0	-	-	-
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0		0	-	-	-
73	14	+ Transferauszahlungen	0		0	-	-	-
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0		0	-	-	-
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 bis 15)	0	0	0	-	-	-
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	1.000	2.018.600	2.019.600	-	-	-
Investitionstätigkeit								
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0		0			
682	19	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Grundstücken u. Gebäuden	0		0			
683	20	+ Einz. aus d. Veräußerung v. beweglichem Anlagevermögen	0		0			
684	21	+ Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0		0			
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0		0			
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0		0			
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0		0			
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0		0			
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 18 bis 25)	0	0	0			
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0		0			
782	28	+ Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0		0			
783	29	+ Ausz. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0		0			
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0		0			
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0		0			
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0		0			
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0		0			
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	0	0	0			
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	0	0	0			
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 35)	1.000	2.018.600	2.019.600			

Nachtragshaushaltsplan für den Teilergebnisplan 2019
571101 Wirtschaftsförderung

Ertrags- und Aufwandsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz	Erläuterungen
			in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0	0	0	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	
442						
446						
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-104.300	0	-104.300	
45	7	+ sonstige Erträge	-17.800	0	-17.800	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0	0	0	
	10	= Erträge	-122.100	0	-122.100	
50	11	Personalaufwendungen	115.600	0	115.600	
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0	
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0		0	
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	
53	15	+ Transferaufwendungen	0	0	0	
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0	0	0	
	17	davon Verfügungsmittel	0	0	0	
	18	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	115.600	0	115.600	
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	-6.500	0	0	
46	20	+ Finanzerträge	-2.182.200	336.300	-1.845.900	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	
	22	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	-2.188.700	336.300	-1.845.900	
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	-2.188.700	-336.300	-1.845.900	
48	28	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	
58	29	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-2.188.700	-336.300	-1.845.900	
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz	Erläuterungen
			in EUR	in EUR	in EUR	
571		bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0	0	0	
+574		Leistungsbeziehungen	0	0	0	
416		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0	0	0	
+437			0	0	0	
		Nettoabschreibungsaufwand	0	0	0	

Nachtragshaushaltsplan für den Teilfinanzplan 2019
Teilhaushalt: 571101 Wirtschaftsförderung

Ertrags- und Aufwandsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungs ermächtigungen	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungs ermächtigungen
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
laufende Verwaltungstätigkeit								
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0		0	-	-	-
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0		0	-	-	-
62	3	+ sonstige Transeinzahlungen	0		0	-	-	-
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0		0	-	-	-
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0		0			
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	104.300		104.300	-	-	-
65	7	+ sonstige Einzahlungen	17.800		17.800	-	-	-
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.182.200	-336.300	1.845.900	-	-	-
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	2.304.300	-336.300	1.968.000	-	-	-
70	10	Personalauszahlungen	-115.600		-115.600	-	-	-
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0		0	-	-	-
72	12	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0		0	-	-	-
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0		0	-	-	-
73	14	+ Transferauszahlungen	0		0	-	-	-
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0		0	-	-	-
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 bis 15)	-115.600	0	-115.600	-	-	-
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	2.188.700	-336.300	1.852.400	-	-	-
Investitionstätigkeit								
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0		0			
682	19	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Grundstücken u. Gebäuden	0		0			
683	20	+ Einz. aus d. Veräußerung v. beweglichem Anlagevermögen	0		0			
684	21	+ Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0		0			
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0		0			
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0		0			
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0		0			
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0		0			
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 18 bis 25)	0	0	0			
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0		0			
782	28	+ Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0		0			
783	29	+ Ausz. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0		0			
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0		0			
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0		0			
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0		0			
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0		0			
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	0	0	0			
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	0	0	0			
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 35)	2.188.700	-336.300	1.852.400			



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2019/962-001
- öffentlich -	Datum:	26.08.2019
S 05 Stabsstelle Finanzen	Ansprechpartner/in:	Groeper, Sabine
	Bearbeiter/in:	Groeper, Sabine
Nachtragshaushalt 2019		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
16.09.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 unter Einbeziehung der ebenfalls beigefügten Veränderungslisten zu erlassen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Ergänzend zur VO/2019/962 werden zusätzlich 36.000 € aus dem Verzicht für die Vorkaufsrechte aus zwei Erbbaurechtsverträgen in Bezug auf den Aschberg in den Nachtragshaushalt 2019 in den Teilhaushalt 111403 (Liegenschaftsmanagement) als Ertrag aufgenommen. Die Mittel sollen im Rahmen des Haushalts 2020 dem Jugendhilfeausschuss zur Verfügung gestellt werden (VO/2019/004-001 – Hauptausschuss 22.08.2019).

Durch die zusätzlichen Erträge und die vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen des 1. Nachtragshaushaltes 2019 ergeben sich im Ergebnishaushalt folgende Veränderungen:

	erhöht um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
Gesamtbetrag der Erträge	1.718.300	392.986.400	394.704.700
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0	380.719.200	380.749.200
Jahresüberschuss	1.718.300	12.237.200	13.955.500

Im Finanzhaushalt führen die Veränderungen zu folgenden Ergebnissen:

	erhöht um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.718.300	383.159.300	384.877.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	369.534.000	369.534.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	0	3.443.100	3.443.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	0	25.944.600	25.944.600

Die Festsetzung in § 2 der Haushaltssatzung für die Verpflichtungsermächtigungen ändern sich von 0 auf **1.628.400 EUR**.

Relevanz für den Klimaschutz:

Siehe Sachverhalt VO/2019/962

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Anlage/n:

- 1. Nachtragshaushaltssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2019
- Veränderungslisten zum Ergebnis- und Finanzhaushalt 2019
- Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan 1. Nachtrag 2019
- Teilergebnis- und Teilfinanzpläne 1. Nachtrag 2019
- Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Februar 4, 23.08.19

1. Nachtragshaushaltssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 16.09.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	1.718.300		392.986.400	394.704.700
Gesamtbetrag der Aufwendungen			380.749.200	380.749.200
Jahresüberschuss	1.718.300		12.237.200	13.955.500
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.718.300		383.159.300	384.877.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			369.534.000	369.534.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit			3.443.100	3.443.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit			25.944.600	25.944.600

- 2 -

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wie bisher 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 EUR auf 1.628.700
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite wie bisher 20.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wie bisher 698,57 Stellen

Rendsburg, den XX.XX.XXXX

Landrat

1. Nachtrag - Veränderungsliste zum Finanzhaushalt 2019

Nr.	Seite	Teilplan	Zeile	Konto	Bezeichnung	Einzahlung		Auszahlung		Differenz Einzahlung	Differenz Auszahlung	Bemerkung
						Haushalt 2019	neuer Betrag 2019	Haushalt 2019	neuer Betrag 2019			
1	561	531101	8	66516	Ausschüttung Hansewerk	0	2.018.600			2.018.600		höhere Dividendenzahlung
2	596	571101	8	66512	Ausschüttung WFG	2.181.000	1.844.700			-336.300		veränderte Ausschüttung
3	158	111403	8	6591	Kompensationsleistung Aschberg	0	36.000			36.000		Kompensationsleistung Aschberg
Zwischensumme										1.718.300	0	

Differenz Einzahlungen insgesamt 1.718.300
abzüglich Differenz Auszahlungen 0
ergibt Haushaltsverbesserung 1.718.300

Nachtragshaushaltsplan für den Gesamtergebnisplan 2019

Ertrags- und Aufwandsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz
			in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	212.246.100	0	212.246.100
42	3	+ sonstige Transfererträge	7.966.200	0	7.966.200
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.728.000	0	7.728.000
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	17.796.700	0	17.796.700
442					
446					
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	138.469.800	0	138.469.800
45	7	+ sonstige Erträge	6.592.300	0	6.592.300
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0	0	0
	10	= Erträge	390.799.100	0	390.799.100
50	11	Personalaufwendungen	43.087.200	0	43.087.200
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	169.000	0	169.000
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	5.075.500	0	5.075.500
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	9.172.600	0	9.172.600
53	15	+ Transferaufwendungen	219.902.300	0	219.902.300
54	16	+ sonstige Aufwendungen	103.176.600	0	103.176.600
	17	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	380.583.200	0	380.583.200
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	10.215.900	0	10.215.900
46	19	+ Finanzerträge	2.187.300	1.718.300	3.905.600
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	166.000	0	166.000
	21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	2.021.300	1.718.300	3.739.600
	22	= Jahresergebnis (Zeilen 18 und 21)	12.237.200	1.718.300	13.955.500

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz
		in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	3.524.800	0	3.524.800
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	3.524.800	0	3.524.800
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0

Nachtragshaushaltsplan für den Gesamtfinanzplan 2019

Ein- und Auszahlungsarten			bis- heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegen- über dem bisheri- gen Ansatz	neuer Ansatz
			in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	206.734.600	0	206.734.600
62	3	+ sonstige Transeinzahlungen	7.966.200	0	7.966.200
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.461.400	0	6.461.400
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	17.682.200	0	17.682.200
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	138.469.800	0	138.469.800
65	7	+ sonstige Einzahlungen	3.657.800	0	3.657.800
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.187.300	1.718.300	3.905.600
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	383.159.300	1.718.300	384.877.600
70	10	Personalauszahlungen	41.836.800	0	41.836.800
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	169.000	0	169.000
72	12	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	5.075.500	0	5.075.500
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	166.000	0	166.000
73	14	+ Transferauszahlungen	219.788.200	0	219.788.200
74	15	+ sonstige Auszahlungen	102.498.500	0	102.498.500
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 bis 15)	369.534.000	0	369.534.000
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	13.625.300	1.718.300	15.343.600
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	3.140.000	0	3.140.000
682	19	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Grundstücken u. Gebäuden	187.000	0	187.000
683	20	+ Einz. aus d. Veräußerung v. beweglichem Anlagevermögen	3.000	0	3.000
684	21	+ Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	113.100	0	113.100
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 18 bis 25)	3.443.100	0	3.443.100
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	8.953.300	0	8.953.300
782	28	+ Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	45.000	0	45.000
783	29	+ Ausz. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.037.000	0	2.037.000
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	14.458.300	0	14.458.300
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	25.493.600	0	25.493.600
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-22.050.500	0	-22.050.500
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 35)	-8.425.200	1.718.300	-6.706.900

Nachtragshaushaltsplan für den Gesamtergebnisplan 2019

Nachrichtlich:		Nettoabschreibungsaufwand	bis- heriger Ansatz in EUR	mehr (+) oder weniger gegen- über dem bisheri- gen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen Leistungsbeziehungen		9.172.600	0	9.172.600
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge Leistungsbeziehungen		27.100	0	27.100
	Nettoabschreibungsaufwand		0	0	0

Nachtragshaushaltsplan für den Gesamtfinanzplan 2019

692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0	0	0
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0	0	0
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	451.000	0	451.000
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0	0	0
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0	0	0
	43	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (= Zeilen 37 bis 42)	451.000	0	451.000
	44	= Finanzmittelsaldo (= Zeilen 36 und 43)	-8.876.200	1.718.300	-7.157.900
	45	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	41.357.007		41.357.007
	46	= Liquide Mittel (= Zeilen 44 und 45)	32.480.807	1.718.300	34.199.107
Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz
			in EUR	in EUR	in EUR
7311..		abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	5.922.700	0	5.922.700
684		Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0
6842		Börsennotierte Aktien	0	0	0
6843		Nicht börsennotierte Aktien	0	0	0
6844		Sonstige Anteilsrechte	0	0	0
6845		Investmentzertifikate	0	0	0
6846		Kapitalmarktpapiere	0	0	0
6847		Geldmarktpapiere	0	0	0
6848		Finanzderivate	0	0	0
784		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0
7842		Börsennotierte Aktien	0	0	0
7843		Nicht börsennotierte Aktien	0	0	0
7844		Sonstige Anteilsrechte	0	0	0
7845		Investmentzertifikate	0	0	0
7846		Kapitalmarktpapiere	0	0	0
7847		Geldmarktpapiere	0	0	0
7848		Finanzderivate	0	0	0
792..4		Umschuldung	0	0	0
792..5		Ordentliche Tilgung	451000	0	451000
792..6		Außerordentliche Tilgung	0	0	0

Nachtragshaushaltsplan für den Teilergebnisplan 2019
111403 Liegenschaftsmanagement

Ertrags- und Aufwandsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz	Erläuterungen
			in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-1.235.500	0	-1.235.500	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0	0	0	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	-334.300	0	-334.300	
442						
446						
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-85.600	0	-85.600	
45	7	+ sonstige Erträge	-54.900	36.000	-18.900	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0	0	0	
	10	= Erträge	-1.710.300	36.000	-1.674.300	
50	11	Personalaufwendungen	1.517.600	0	1.517.600	
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0	
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	3.046.400	0	3.046.400	
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	1.897.800	0	1.897.800	
53	15	+ Transferaufwendungen	0	0	0	
54	16	+ sonstige Aufwendungen	138.600	0	138.600	
	17	davon Verfügungsmittel	0	0	0	
	18	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	6.600.400	0	6.600.400	
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	4.890.100	36.000	4.926.100	
46	20	+ Finanzerträge	0	0	0	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	
	22	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	0	0	0	
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	4.890.100	36.000	4.926.100	
48	28	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-3.159.600	0	-3.159.600	
58	29	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	537.000	0	537.000	
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	2.267.500	36.000	2.303.500	
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz	Erläuterungen
			in EUR	in EUR	in EUR	
571		bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen Leistungsbeziehungen	1.897.800	0	1.897.800	
+574						
416		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	1.208.200	0	1.208.200	
+437						
		Nettoabschreibungsaufwand	0	0	0	

Nachtragshaushaltsplan für den Teilfinanzplan 2019
 Teilhaushalt: 111403 Liegenschaftsmanagement

Ertrags- und Aufwandsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungs ermächtigungen	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungs ermächtigungen
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
laufende Verwaltungstätigkeit								
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0		0	-	-	-
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	27.300		27.300	-	-	-
62	3	+ sonstige Transeinzahlungen	0		0	-	-	-
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0		0	-	-	-
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	220.000		220.000	-	-	-
648	6	+ Kostenersättlungen und Kostenumlagen	85.600		85.600	-	-	-
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0	36.000	36.000	-	-	-
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0		0	-	-	-
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	332.900	0	368.900	-	-	-
70	10	Personalauszahlungen	-1.463.800		-1.463.800	-	-	-
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0		0	-	-	-
72	12	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-3.046.400		-3.046.400	-	-	-
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0		0	-	-	-
73	14	+ Transferauszahlungen	0		0	-	-	-
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-138.600		-138.600	-	-	-
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 bis 15)	-4.648.800	0	-4.648.800	-	-	-
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	-4.315.900	0	-4.279.900	-	-	-
Investitionstätigkeit								
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0		0			
682	19	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Grundstücken u. Gebäuden	187.000		187.000			
683	20	+ Einz. aus d. Veräußerung v. beweglichem Anlagevermögen	0		0			
684	21	+ Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0		0			
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0		0			
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0		0			
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0		0			
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0		0			
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 18 bis 25)	187.000	0	187.000			
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0		0			
782	28	+ Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-45.000		-45.000			
783	29	+ Ausz. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-170.400		-170.400			
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0		0			
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-14.458.300		-14.458.300	0,00	1.628.700,00	1.628.700,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0		0			
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0		0			
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	-14.673.700	0	-14.673.700			
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-14.486.700	0	-14.486.700			
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 35)	-18.802.600	0	-18.766.600			

Nachtragshaushaltsplan für den Teilergebnisplan 2019
531101 Elektrizitätsversorgung

Ertrags- und Aufwandsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz	Erläuterungen
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0	0	0	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	
442						
446						
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	
45	7	+ sonstige Erträge	0	0	0	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0	0	0	
	10	= Erträge	0	0	0	
50	11	Personalaufwendungen	0	0	0	
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0	
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0		0	
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	
53	15	+ Transferaufwendungen	0	0	0	
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0	0	0	
	17	davon Verfügungsmittel	0	0	0	
	18	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	0	0	0	
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	0	0	0	
46	20	+ Finanzerträge	1.000	2.018.600	2.019.600	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	
	22	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	1.000	2.018.600	2.019.600	
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	1.000	2.018.600	2.019.600	
48	28	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	
58	29	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	1.000	2.018.600	2.019.600	
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand						
			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz	Erläuterungen
			in EUR	in EUR	in EUR	
571		bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen				
+574		Leistungsbeziehungen	0	0	0	
416		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0	0	26.500	
+437		Nettoabschreibungsaufwand	0	0	0	

Nachtragshaushaltsplan für den Teilfinanzplan 2019
 Teilhaushalt:531101.Elektrizitätsversorgung

Ertrags- und Aufwandsarten			bis- heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegen- über dem bisheri- gen Ansatz	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungs- ermächti- gungen	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungs- ermächti- gungen
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
laufende Verwaltungstätigkeit								
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0		0	-	-	-
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0		0	-	-	-
62	3	+ sonstige Transeinzahlungen	0		0	-	-	-
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0		0	-	-	-
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0		0	-	-	-
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0		0	-	-	-
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0		0	-	-	-
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.000	2.018.600	2.019.600	-	-	-
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	1.000	2.018.600	2.019.600	-	-	-
70	10	Personalauszahlungen	0		0	-	-	-
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0		0	-	-	-
72	12	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0		0	-	-	-
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0		0	-	-	-
73	14	+ Transferauszahlungen	0		0	-	-	-
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0		0	-	-	-
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	0	0	0	-	-	-
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	1.000	2.018.600	2.019.600	-	-	-
Investitionstätigkeit								
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0		0			
682	19	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Grundstücken u. Gebäuden	0		0			
683	20	+ Einz. aus d. Veräußerung v. beweglichem Anlagevermögen	0		0			
684	21	+ Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0		0			
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0		0			
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0		0			
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0		0			
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0		0			
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 18 bis 25)	0	0	0			
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0		0			
782	28	+ Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0		0			
783	29	+ Ausz. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0		0			
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0		0			
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0		0			
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0		0			
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0		0			
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	0	0	0			
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	0	0	0			
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 35)	1.000	2.018.600	2.019.600			

Nachtragshaushaltsplan für den Teilergebnisplan 2019
571101 Wirtschaftsförderung

Ertrags- und Aufwandsarten		bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz	Erläuterungen	
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0	0	0	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	
442						
446						
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-104.300	0	-104.300	
45	7	+ sonstige Erträge	-17.800	0	-17.800	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0	0	0	
	10	= Erträge	-122.100	0	-122.100	
50	11	Personalaufwendungen	115.600	0	115.600	
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0	
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0	0	0	
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	
53	15	+ Transferaufwendungen	0	0	0	
54	16	+ sonstige Aufwendungen	0	0	0	
	17	davon Verfügungsmittel	0	0	0	
	18	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	115.600	0	115.600	
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	-6.500	0	0	
46	20	+ Finanzerträge	-2.182.200	336.300	-1.845.900	
55	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	
	22	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	-2.188.700	336.300	-1.845.900	
	27	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	-2.188.700	-336.300	-1.845.900	
48	28	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	
58	29	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	
	30	= Ergebnis (= Zeilen 27, 28, 29)	-2.188.700	-336.300	-1.845.900	
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand						
			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz	Erläuterungen
			in EUR	in EUR	in EUR	
571		bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0	0	0	
+574		Leistungsbeziehungen	0	0	0	
416		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0	0	0	
+437		Nettoabschreibungsaufwand	0	0	0	

Nachtragshaushaltsplan für den Teilfinanzplan 2019
 Teilhaushalt: 571101 Wirtschaftsförderung

Ertrags- und Aufwandsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungs ermächtigungen	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungs ermächtigungen
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
laufende Verwaltungstätigkeit								
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0		0	-	-	-
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0		0	-	-	-
62	3	+ sonstige Transfeinzahlungen	0		0	-	-	-
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0		0	-	-	-
641	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0		0			
642								
646								
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	104.300		104.300	-	-	-
65	7	+ sonstige Einzahlungen	17.800		17.800	-	-	-
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.182.200	-336.300	1.845.900	-	-	-
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	2.304.300	-336.300	1.968.000	-	-	-
70	10	Personalauszahlungen	-115.600		-115.600	-	-	-
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0		0	-	-	-
72	12	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0		0	-	-	-
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0		0	-	-	-
73	14	+ Transferauszahlungen	0		0	-	-	-
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0		0	-	-	-
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 bis 15)	-115.600	0	-115.600	-	-	-
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	2.188.700	-336.300	1.852.400	-	-	-
Investitionstätigkeit								
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0		0			
682	19	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Grundstücken u. Gebäuden	0		0			
683	20	+ Einz. aus d. Veräußerung v. beweglichem Anlagevermögen	0		0			
684	21	+ Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0		0			
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0		0			
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0		0			
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0		0			
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0		0			
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 18 bis 25)	0	0	0			
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0		0			
782	28	+ Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0		0			
783	29	+ Ausz. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0		0			
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0		0			
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0		0			
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0		0			
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0		0			
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	0	0	0			
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	0	0	0			
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 35)	2.188.700	-336.300	1.852.400			

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Verpflichtungsermächtigungen Im Haushaltsplan des Jahres 2019	Voraussichtlich fällige Auszahlungen in TEUR				
	2020	2021	2022	2023	2024ff.
1	2	3	4	5	6
2016					
2017					
2018					
Haushaltsjahr 2019					
Summe	0				
Nachtrag +/-	1.628.700				
Nächtlich: In der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen Kreditaufnahmen (ohne Umschuldungskredite)					